

Stenographisches Protokoll

über die

25. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. November 1903.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Antrag der Abgeordneten Walz, Graf Kotulinsky und Genossen, betreffend Änderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung. (Beilage Nr. 246. Begründung. — Zuweisung an den politischen Ausschuß.)

Antrag der Abgeordneten Hagenhofer, Dr. Gračovec, Freiherrn von Kotikansky und Genossen, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wählerklasse für den steiermärkischen Landtag. (Beilage Nr. 247. Begründung. — Zuweisung an den politischen Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Ročevár und Genossen, betreffend die Ausführung der Uferschuhbauten in den Draußußstrecken von Friedau bis Polzrau. (Beilage Nr. 231. — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschuß.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend die Herstellung eines Ableitungskanals und die Lösung der Wasserversorgungsfrage in der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 220. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. (Beilage Nr. 216. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses Weißfers Franz Grafen Attems.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ročevár und Genossen, Beilage Nr. 137, betreffend die Fortsetzung der Böhmisch-Regulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustraße III, sowie über den Antrag der Abgeordneten Ornig und Genossen, Beilage Nr. 147, betreffend die Fortsetzung der Regulierungsarbeiten in den Sektionen V bis VIII, und die Petitionen Nr. 143 und 177. (Beilage Nr. 224. — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 122, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Erwirkung eines Landesgesetzes, betreffend Festschließung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhaltenden Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden. — (Annahme des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung zur Forterhebung der zweiprozentigen Gemeindeumlage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzinse. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 183, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Zuweisung von Vorlagen des steiermärkischen Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und für die Zusage der Aufnahme in den Heimatverband der Stadt Marburg (Beilage Nr. 230);
2. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Friedberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Erwirkung eines Landes-Gesetzes, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Verpflichtung zur Einschließung der Haus- und GebäudelKanäle in die öffentlichen Kanäle (Beilage Nr. 236);

3. des Berichtes mit Vorlage eines Geschenkourjes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer, weiters die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlaugung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle in der Stadtgemeinde Rann (Beilage Nr. 237) —

an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

Interpellation der Abgeordneten Brandl und Genossen an den Statthalter, betreffend die Ausübung des Fischereirechtes im Gajsbache durch den Grundbesitzer Johann Fritsch in St. Oswald.

Interpellation der Abgeordneten Daniel und Genossen an den Statthalter, betreffend die Verhängung einer Stempelstrafe über die Gemeinde Eggenberg.

Interpellation der Abgeordneten Daniel und Genossen an den Statthalter, betreffend den ungesetzlichen Zwang zur Vorlage der Vieh- und Fleischbeschauprotokolle bezw. Auszüge seitens der Gemeinden zu Steuerbemessungszwecken.

Interpellation der Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Ausarbeitung einer Dienstpragmatik nebst Disziplinarvorschriften für die Beamten, Angestellten und Diener der Landes-Verwaltung.

Antrag der Abgeordneten Jedlacher, Burger und Genossen, betreffend die Art der Einhebung der Landesaufgabe auf Bier.

Zuschriften der k. k. steiermärkischen Statthalterei, betreffend die Ergänzungswahlen von Mitgliedern und Mitgliederstellvertretern in die Erwerbssteuer-Landeskommission und in die Personaleinkommensteuer-Berufungskommission für Steiermark.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Edler v. Rudolf Mahr-Melnhof und Otto Erber.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendungen wurden gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt, und ich beantrage dem Finanz-Ausschuße zur Vorberatung zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 326, der Gemeinde-Vorsteherung Umgebung Gilli, um Gewährung einer Subvention zur Deckung der Auslagen für zwei Stegherrichtungen. (Überreicht durch Abg. Dr. Dečko.)“

„Petition Nr. 328, des Lehrkörpers der Ackerbauschule in Grottenhof und der Wein-

bauschule in Marburg, um Gleichstellung der Gehaltsbezüge mit jenen der Mittelschulprofessoren. (Überreicht durch Abg. Grafen Rottulinsky.)“

„Petition Nr. 329, der Direktoren der Ackerbauschule in Grottenhof und der Weinbauschule in Marburg, um Gleichstellung ihrer Gehaltsbezüge mit jenen der Mittelschuldirektoren, und Gewährung einer Funktionszulage sowie einer Remuneration für die Verwaltung der Wirtschaft. (Überreicht durch Abg. Grafen Rottulinsky.)“

„Petition Nr. 330, des Zentral-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark, um Übernahme des jeweiligen Sekretärs der Gesellschaft auf den Pensionsfond der Landesbeamten. (Überreicht durch Abg. Graf Rottulinsky.)“

„Petition Nr. 331, des Anton Holzinger, Kanzlisten im Landes-Sekretariate (Armenwesen), um Vorrückung in die X. Rangsklasse beziehungsweise Zuerkennung des Offizialstitels. (Überreicht durch Abg. Einspinner.)“

„Petition Nr. 332, des Johann Supper, Grundbesizers in Schattaberg, Gemeinde Prebendsdorf, um Verleihung einer Subvention. (Überreicht durch Abg. Ferd. Berger.)“

„Petition Nr. 333, des Josef Schulmann, Oberlehrers i. R. in Graz, um gnädige Erhöhung seiner Pension von fünf auf sechs Achtteile des von ihm zuletzt bezogenen Jahresgehaltes. (Überreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition Nr. 334, des österreichisch-ungarischen Hilfsvereines in München, um Gewährung einer Subvention. (Überreicht durch Abg. v. Fehrer.)“

„Petition Nr. 335, der Albertine Ott, landwirtschaftlichen Veterinär-Professorswaife in Marburg, um Weiterbewilligung der ihr gewährten Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Dr. v. Derschatta.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschuße zur Vorberatung zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschuße beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 327, der Gemeinden Sachsenfeld, St. Peter im Sanntale, St. Paul bei Pragwald, Greis bei Gilli, Gutendorf, Pletrowitsch, Groß-Piretschitz, um Errichtung einer Bürgerschule mit slovenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld. (Überreicht durch Abg. Dr. Hrašovec.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Krenn und Genossen, Beilage Nr. 171, wegen Abänderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 17. April 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, und über die Petition Nr. 261, der Bezirksvertretung Feldbach, wegen Zulassung der Simmentaler Rinderrasse zu den Lizenzierungen und Prämierungen. (Beilage Nr. 239.)

Bericht der Minorität des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Krenn und Genossen, Beilage Nr. 171, wegen Abänderung des Rindviehzuchtgesetzes vom 17. April 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, und über die Petition Nr. 261, der Bezirksvertretung Feldbach, wegen Zulassung der Simmentaler Rinderrasse zu den Lizenzierungen und Prämierungen. (ad Beilage Nr. 239.)

Antrag der Abg. Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Herstellung eines Rampenkanales im km 1.980 in der Linie Gills-Wollan in Lava bei Gills. (Beilage Nr. 240.)

Antrag der Abgeordneten Dr. Hrašovec und Genossen, betreffend Errichtung einer Bürgererschule mit slowenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld. (Beilage Nr. 241.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, über das Ansuchen der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um eine Subvention aus Landesmitteln aus Anlaß der Errichtung einer Wasserleitung und Kanalanlage in der Marktgemeinde Neumarkt. (Beilage Nr. 242.)

Die mündliche Berichterstattung wird vom Finanz-Ausschusse angesprochen über den Antrag der Abgeordneten Lenko und Genossen, Beilage Nr. 145, betreffend Gewährung einer Notstandsunterstützung aus Landesmitteln für die durch den Brand am 10. Mai l. J. in Notlage geratene Bürgerschaft von Windischgraz.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erledigung des Antrages der Abgeordneten Lenko und Genossen, betreffend Gewährung einer Notstandsunterstützung aus Landesmitteln für die durch den Brand am 10. Mai 1903 in Notlage geratene Bürgerschaft von Windischgraz, wird außer

der vom Landes-Ausschusse bereits aus Landesmitteln bewilligten Unterstützung von 5000 K eine weitere Unterstützung von 10.000 K bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Unterstützung dem Hilfsausschusse von Windischgraz zur Verfügung zu stellen.“

Weiters wird die mündliche Berichterstattung angesprochen von Seite des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Größwang und Genossen, Beilage Nr. 155, betreffend die rascheste Durchführung der notwendigen Verbauung des Sölbaches in der Gemeinde St. Nikolai.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, betreffend die Verbauung des Sölbaches sofort die nötigen Erhebungen vorzunehmen und in der nächsten Session zu berichten und, allfällig eine Gesetzesvorlage einzubringen;

2. dem Bezirks-Ausschusse Gröbmung zur provisorischen Herstellung und Fahrbarmachung der Bezirksstraße einen Beitrag aus dem unter Kap. IV, Titel 1 B, Rubrik V, im Budget zur Verfügung stehenden Betrage zuzuweisen.“

Weiters wird die mündliche Berichterstattung vom Finanz-Ausschusse angesprochen über die Anträge der Abgeordneten Dr. Jurtela und Genossen, Beilage Nr. 131, der Abgeordneten Roškar, Robič und Genossen, Beilage Nr. 132, der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 135, der Abgeordneten Wagner und Genossen, Beilage Nr. 136, der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsanšky und Genossen, Beilage Nr. 144, und der Abgeordneten Kurz und Genossen, Beilage Nr. 169, betreffend Notstandsunterstützungen für durch Hagelschaden und Hochwasserschäden geschädigte Grundbesitzer des Herzogtumes Steiermark.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erledigung des Antrages der Abgeordneten Dr. Jurtela und Genossen, betreffend die Abhilfe gegen die durch das Hochwasser der Drau in den Gerichtsbezirken Pettau und Friedau verursachten Schäden, in weiterer Erledigung des Antrages der Abgeordneten Roškar, Robič und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an durch Hagelschlag in den Gerichtsbezirken St. Leonhard (W.-V.) und Marburg geschädigte Grundbesitzer, in Erledigung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend Gewährung von Unterstützungen anlässlich der Hochwasserschäden in den Gerichts-

bezirken Neumarkt und Murau, in Erledigung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend Gewährung von Unterstützungen aus Anlaß der Hochwasserschäden in Obersteiermark und endlich in Erledigung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky und Genossen, betreffend Gewährung von Unterstützungen anlässlich der im September 1903 verursachten Hochwasserschäden in Steiermark, und des Antrages der Abgeordneten Kurz und Genossen, betreffend Notstandsunterstützungen im Bezirke Stainz, wird dem Landes-Ausschusse ein außerordentlicher Kredit im Höchstbetrage vom 50.000 K bewilligt, in welchem Betrage der im Voranschlage pro 1904 unter Kapitel VI, Titel 9 B, Außerordentliches, Rubrik II, bereits ausgeworfene Betrag für durch Elementarereignisse Verunglückte, in der Höhe von 12.000 K mitinbegriffen ist, so daß nur ein Betrag von 38.000 K durch die Landeseinnahmen neu zur Bedeckung zu gelangen hätte.

Gleichzeitig erhält der Landes-Ausschuß den Auftrag, über die in den obbezeichneten Anträgen angegebenen Schäden Erhebungen pflegen zu lassen und auf Grund dieser Erhebungen solche Grundbesitzer, welche durch obbezeichnete Elementarereignisse wirklich verarmt sind oder der Verarmung entgegengetrieben werden, aus dem zur Verfügung gestellten Kredite zu unterstützen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, wenn nötig, sich an die k. k. Regierung zwecks entsprechender Staatshilfe, sowie an Seine Erzellenz den Herrn Statthalter behufs Heranziehung des Notstandsfondes zu wenden.

Hierdurch erledigten sich die Petition Nr. 82 der Grundbesitzer der Ortsgemeinde Tober bei Passail, sowie die Petition Nr. 232 der Grundbesitzer aus Samarko und Armsdorf."

Weiters wird von Seite des Finanz-Ausschusses noch die mündliche Berichterstattung angestrebt über die Beilage Nr. 37, d. i. der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Petitionen Nr. 52 und 266 mehrerer Gemeinden, um Subventionierung des Kürschmiedes Johann Weiß in Fölling und die Petition Nr. 178 des Kürschmiedes Franz Kleinschrott in Hohenegg um eine Subvention;

weiters über die Beilage Nr. 117, d. i. der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffs Austausch von zur Landes-Irrenanstalt Schwanberg gehörigen Grundstücken;

und über die Beilage Nr. 229, d. i. der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffs Vermehrung des ärztlichen Personales an der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Weiters wurden noch aufgelegt:

Das Verzeichnis Nr. 35 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 231, 99 und 11.

Das Verzeichnis Nr. 36 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 306, 98 und 161.

Das Verzeichnis Nr. 37 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 61, 44, 127, 15, 248, 168.

Das Verzeichnis Nr. 38 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 198, 199, 209, 211, 203, 225, 289, 40.

Das Verzeichnis Nr. 39 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 95, 192, 275, 186.

Das Verzeichnis Nr. 40 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 101, 278, 267, 288, 163, 182, 121.

Das Verzeichnis Nr. 41 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 276, 184, 50, 69, 88, 1, 72.

Das Verzeichnis Nr. 42 mit Bericht und Antrag über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 286.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Es hat sich der Herr Abgeordnete Walz zum Worte gemeldet; ich erteile ihm dasselbe.

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Ich habe mir erlaubt, gestern Sr. Erzellenz dem Herrn Landeshauptmann einen Antrag auf Abänderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung zu überreichen. Um nun in den Arbeiten des politischen Ausschusses keine weitere Verzögerung eintreten zu lassen, bitte ich Se. Erzellenz den Herrn Landeshauptmann, diesen Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Erleichterungen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Abg. Freiherr v. **Rokitsky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Nachdem die Verhandlungen der Majorität mit der Minorität zu einem befriedigenden Resultate bezüglich der Wahlreform nicht geführt haben, so haben sich auch die Minoritätsparteien gestattet, unter Zurückstellung aller ihrer Forderungen, welche sie bezüglich der Vermehrung der Landgemeindenmandate und bezüglich anderer

Punkte zu erheben für gerechtfertigt erachtet haben, eine neue Wahlreformvorlage auf den Tisch des hohen Hauses zu legen, welche bereits Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann übergeben wurde, und welche darin gipfelt, daß an die bisherigen Kurien eine vierte allgemeine neue Kurie angegliedert werde . . .

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte, sich nicht in Details einzulassen und bitte mir nur zu sagen . . .

Abg. Freiherr v. Rokitsansky (fortfahrend): Ich bitte, ich sage dasselbe, was der Herr Abg. Walz sagte. Ich möchte nämlich bitten, daß derselbe Vorgang, welcher bezüglich der Vorlage der Mehrheitsparteien seitens des Herrn Landeshauptmannes zugestanden wird, auch bezüglich unserer Vorlage in Kraft tritt.

Landeshauptmann: Ich werde beide Anträge zur Kenntnis des hohen Hauses bringen und mit aller nach der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigung der Geschäftsbehandlung zuführen. Der Antrag, der von den Herren Abgeordneten Walz, Grafen Kottulinsky und Genossen mir überreicht worden ist, lautet (liest):

I.

Gesetz vom . . .
wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, R.=G.=Bl. Nr. 20, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, R.=G.=Bl. Nr. 20, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus 71 Mitgliedern, nämlich:

- a) den Fürstbischöfen von Sankt Ruprecht und von Lavant;
- b) dem Rector magnificus der Grazer Universität;
- c) aus 68 gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus 12 Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus 25 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus 23 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtumes Steiermark,

IV. aus 8 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

§ 12.

Ein Landes-Ausschuß-Beisitzer wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I) gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II) gewählten Abgeordneten und einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landes-Ausschuß-Beisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung (§ 3, I, II, III und IV) aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II.

Gesetz

vom . . .

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem die Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Steiermark abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, R.=G.=Bl. Nr. 20, erlassenen und durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 4 und 5, vom 13. Jänner 1869, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 7, und vom 6. Mai 1884, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 7, abgeänderten Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Steiermark haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 7.

Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vor- nahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange auf- zufassen, in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 2) eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Wahlberechtigten des neugebildeten Gerichtsbe- zirkes bis zum Erlasse einer neuen Landtags-Wahl- ordnung ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke aus- zuüben, dem sie vor Bildung des neuen Gerichts- bezirkes angehörten.

In den Landgemeinde-Wahlbezirken ist jede Orts- gemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 500 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächst- gelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppen- wahlorte bestimmt der Statthalter nach Einver- nehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungs- wege.

In jedem Landgemeinde-Wahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Haupt- wahlort ist.

In Ortsgemeinden, welche territorial besonders ausgedehnt oder derart ungünstig situiert sind, daß die Erreichung des Ortes der Wahl in denselben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können, um der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zuge- hörigkeit verfügt werden. Bei territorialer Teilung ist als Mindesteinheit die Katastralgemeinde festzu- setzen. Diese Verfügung trifft der Statthalter im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) im Verordnungswege. Auch in diesem Falle bestimmt der Statthalter, welcher Wahlort (Wahllokale) in der Ortsgemeinde der Hauptwahlort ist.

§ 8.

Die im § 6 unter Punkt 4, 6, 14 und 16 auf- geführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen 15 Wahlbezirke haben je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlberechtigten aller in demselben Wahl- bezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

§ 8a.

Für die Wahl der acht auf die allgemeine Wähler- klasse entfallenden Abgeordneten (IV des § 3 der Landesordnung) bilden:

1. Graz, innere Stadt und Vorstädte mit den Gerichtsbezirken Graz, Frohnleiten, Wildon, Voits- berg zusammen einen Wahlbezirk;

2. Die Gerichtsbezirke: Bruck, Msenz, Rindberg, Mürzzuschlag, mit dem Wahlorte Bruck;

Mariazell mit dem Wahlorte Mariazell;

Leoben, Mautern, Eisenerz mit dem Wahlorte Leoben;

Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring mit dem Wahlorte Judenburg;

Murau, Oberwölz, Neumarkt mit dem Wahlorte Murau;

Viezen, Rottenmann, St. Gallen mit dem Wahl- orte Viezen;

Gröbming, Fzdning, Schladming, Auffsee mit dem Wahlorte Gröbming;

Weiz, Birkfeld mit dem Wahlorte Weiz;

Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau mit dem Wahlorte Hartberg, zusammen einen Wahlbezirk.

3. Die Gerichtsbezirke Feldbach, Fehring, Fürsten- feld, Kirchbach, Gleisdorf mit dem Wahlorte Feldbach;

Radkersburg, Mureck, mit dem Wahlorte Radkers- burg.

Leibnitz, Arnfels mit dem Wahlorte Leibnitz;

Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Stainz mit dem Wahlorte Deutsch-Landsberg;

Mahrenberg mit dem Wahlorte Mahrenberg;

Marburg, Windisch-Feistritz mit dem Wahlorte Marburg, zusammen einen Wahlbezirk.

4. Die Gerichtsbezirke: Gills, Franz, Oberburg, Lüsser, Schönstein mit dem Wahlorte Gills;

Gonobitz mit dem Wahlorte Gonobitz;

Windisch-Graz mit dem Wahlorte Windisch-Graz;

Pettau, Friedau, St. Leonhard mit dem Wahl- orte Pettau;

Rohitsch, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch;

Rann, Drachenburg, Lichtenwald mit dem Wahl- orte Rann;

Luttenberg, Oberradkersburg mit dem Wahlorte Luttenberg, zusammen einen Wahlbezirk.

Hinsichtlich des Gebietsumfanges der Gerichtsbezirke sowie für den Fall der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 7 Anwendung zu finden.

§ 8 b.

Jeder im § 8 a angeführte Wahlbezirk hat zwei Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

In den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 500 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege.

In jedem der im § 8 a aufgeführten Wahlbezirke ist der erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Die Vorschriften im letzten Absätze des § 7, betreffend die Bestimmung mehrerer Wahllokale im Gebiete einer Ortsgemeinde, haben auch hinsichtlich der zu den im § 8 a aufgeführten Wahlbezirken gehörigen Ortsgemeinden Anwendung zu finden.

§ 12.

Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch unmittelbare Wahl jener nicht nach § 17 vom Wahlrechte ausgeschlossenen eigenberechtigten männlichen Gemeindemitglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine Zahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 10 Kronen zu entrichten haben.

In diesen Wählerklassen sind weiter in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsfellehre verwendeten Geistlichen, Hof-, Staats-, Staatsbahn-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in Evidenz befindliche Berufsbeamte (darunter auch Auditoren, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer) und Militärgeistliche, ferner ebensolche sowie in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Militärbeamte, weitere Advokaten, Notare sowie Personen, die einen akademischen Grad erworben haben oder an einer inländischen Hochschule die zur Erprobung

der wissenschaftlichen Berufsbildung eingeführten Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, und öffentliche Lehrer.

Öffentliche Gesellschafter an Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten sind in diesen Wählerklassen wahlberechtigt, wenn sie die persönliche Qualifikation zum Wahlrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen besitzen und wenn von der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität vorgeschriebenen Zahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern auf ihren Anteil eine Quote von mindestens 10 Kronen entfällt.

§ 13.

Die in der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung) zu wählenden Abgeordneten sind durch unmittelbare Wahl aller eigenberechtigten Personen männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen (§ 17) und am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde sesshaft sind, zu wählen.

§ 14.

Das Wahlrecht in den im § 3 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark bezeichneten Wählerklassen I, II und III schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus; im übrigen kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben.

In der Regel kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Frauen sowie aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können jedoch das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden, und wer in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Märkte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer zahlt.

§ 15.

In Städten und Märkten, deren Einwohner mit Bewohnern des flachen Landes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach § 12 wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluß der Landbewohner berufen.

Die nach § 12 wahlberechtigten Landbewohner, welche mit Einwohnern der Städte und Märkte zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Landtagsabgeordneten für die Landgemeinden teilzunehmen.

In jedem dieser Fälle hat der Vorsteher der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtagswahlordnung zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen.

§ 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstüzungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Nothstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, in Folge welcher strafrechtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgelöst werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschafstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich in Folge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

§ 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung), hierauf die Abgeordneten der Landgemeinden (III des § 3 der Landesordnung), dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (II des § 3 der Landesordnung) und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes (I des § 3 der Landesordnung) gewählt werden, und daß die Wahlen für jede der drei erstbezeichneten Gruppen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

§ 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Herzogtums Steiermark bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesizes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch öffentlichen Anschlag in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung an demselben Wahlorte, in demselben Wahllokale und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, sind in besondere, in zwei Papien anzufertigende Listen in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Wählen jedoch die Wähler mehrerer Gemeinden in einem Wahlorte, so sind die Wählerlisten für dieselben in den einzelnen Gemeinden abgesondert anzulegen und haben dann als Teillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

§ 22.

Die Anfertigung der Wählerliste des großen Grundbesizes obliegt dem Statthalter. Zur Verfassung der Wählerlisten für die Wählerklasse der Städte und Märkte, weiters der Landgemeinden und für die allgemeine Wählerklasse ist hinsichtlich jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) berufen. Die Wählerliste des großen Grundbesizes ist vom Statthalter durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

§ 23.

Die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) im Amtlokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

§ 24.

Ein Pate der Liste hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde bzw. an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist. (§ 26.)

§ 25.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten eingebracht werden.

Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesizes sind bei der politischen Landesbehörde, solche gegen die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einzubringen.

§ 26.

Die bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statute außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

§ 27.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Wählerlisten des großen Grundbesizes und der Landeshauptstadt der Statthalter, bezüglich der übrigen Wählerlisten der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, beziehungsweise der mit dieser Entscheidung betraute Bezirkshauptmann. (§ 26.)

§ 28.

Gegen die auf Grund des § 27 gefällten Entscheidungen kann, ausgenommen die Fälle von Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesizes und der Landeshauptstadt innerhalb drei Tagen vom Tage der Zustellung die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgiltig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Wahl etwa notwendige Berichtigungen

der Wählerliste von Amtswegen vorzunehmen. Das in seiner Verwahrung befindliche Listenpaar ist als das authentische zu betrachten.

§ 29.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler vom Statthalter Legitimationskarten ausgestellt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 30.

Hinsichtlich der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Landgemeinden, dann der allgemeinen Wählerklasse sind den Wählern durch jene landesfürstliche politische Behörde, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 27) zur Entscheidung über Reklamationen berufen ist, nach Abschluß des Reklamationsverfahrens Legitimationskarten nach Vorschrift des § 29 auszustellen.

In Städten mit eigenem Statute kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

§ 31.

Die Legitimationskarten sind den Wählern in die Wohnung zuzustellen und kann die Zustellung dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 32.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind sowohl den Wählern des großen Grundbesitzes, als auch den Wählern der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten und für die

Wahl des großen Grundbesitzes mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die Wahl aus der Wählerklasse der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarten ausfertigenden Behörde (Bürgermeister) und außerdem noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

§ 33.

In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde (Bürgermeister) und bei der Wahl vom Wahlkommissär neu ersetzt.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 48) erforderlichen Stimmzettel.

§ 34.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Handelskammern sind in gleicher Weise einzurichten, mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu versehen und den Wählern vor der Wahlhandlung durch den Wahlkommissär zu übergeben.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird in jedem Wahlorte beziehungsweise Wahllokale einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und aus drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für die Handels- und Gewerbekammern aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter und drei von den Wahlberechtigten gewählten Kammermitgliedern und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern;

3. hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten der Städte und Märkte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und drei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.

Sämtliche diesbezüglichen Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises seitens der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

Die Bestellung des Wahlkommissärs erfolgt für den Großgrundbesitz, die Handels- und Gewerbekammern und für die Städte mit eigenem Statute durch den Statthalter, für die übrigen Wahlorte durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisefkosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein Schriftführer beizuziehen.

§ 36.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Außer den Mitgliedern der Wahlkommission ist nur den mit gültigen Legitimationskarten versehenen Personen für die Zeit der Wahlhandlung der Eintritt in das Wahllokal gestattet.

§ 40.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittelst Stimmzettel. Andere als die behördlich oder bei der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, welche keine Namensbezeichnung enthalten. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§ 41.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahl-

berechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne.

Zur Stimmabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlkommission zu übergeben.

§ 43.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in beiden Parteien der Wählerliste neben dem Namen des Wählers anzumerken und außerdem im Abstimmungsverzeichnisse einzutragen. Die Anmerkung in den Wählerlisten ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission, die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vom Schriftführer (§ 35) zu besorgen.

Außerdem hat der Schriftführer über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen.

§ 46.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlufstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sodin ist nach erhobener Uebereinstimmung der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigefügt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese

Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Stimmen, welche auf einen von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen entfallen, sind ungültig.

Namen, bei welchen es zweifelhaft, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu (§ 39) und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und im Wahlprotokolle ersichtlich zu machen.

Leere Stimmzettel werden bei Berechnung der Stimmen nicht gezählt.

§ 50.

Wenn die erforderliche Zahl von Abgeordneten gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und ebenso wie das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmlisten vom Wahlkommissär, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Schriftführer unterschrieben.

Hierauf werden sämtliche Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Statthalter, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Hauptwahlort Graz ist, an den Statthalter, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt in Graz dem vom Statthalter mit derselben beauftragten Beamten, an

anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmann, in dessen Bezirk dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 47, 48 und 49. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hierzu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Graz, 5. November 1903.

Kottulinsky. Anton Walz.

Stürkh.	Größwang.
Rodolitsch.	Dr. J. Derschatta.
M. Stallner.	Lamberg.
Pfimer.	Sutler.
Reitter.	Anton Fürst.
Freiherr v. Störck.	Franz Graf Attems.
Dietrich.	Mahr-Melnhof.
Kellersperg.	Hans v. Pengg.
A. Einspinner.	Dr. Kokošchinegg.
Lenko.	Otto Erber.
V. Lipp.	Dr. Hofmann.
Skraup.	Dr. Graf.
Joh. Osterer.	Ritter-Záhony.
F. Hauttmann.	Hans Schmidt.
Moscon.	Dr. Link.
Anton Krebs.	Johann Gerlik.
Rudolf Dehne.	v. Fehrer.
	J. Ornig.

Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Den Motivenbericht glaube ich nicht zur Verlesung bringen zu sollen. (Zustimmung.)

Wir gelangen nunmehr zum (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Hagenhofer, Dr. Grašovec, Freiherr von Rokitsky und Genossen, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wählerklasse für den steiermärkischen Landtag.“

Der Antrag lautet (liest):

„Gesetz
vom
wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der
§ 3 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark
vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, abge-
ändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzog-
tums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Landesordnung für das Her-
zogtum Steiermark vom 26. Februar 1861,
R.-G.-Bl. Nr. 20, tritt in seiner gegenwärtigen
Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus 74 Mitgliedern,
nämlich:

- a) den Fürstbischöfen von Scedau und Lavant;
- b) dem Rector magnificus der Grazer Univer-
sität, dann
- c) aus 71 gewählten Abgeordneten, und zwar
 - I. aus zwölf Abgeordneten des großen Grund-
besitzes;
 - II. aus fünfundzwanzig Abgeordneten der
durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und
Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern;
 - III. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der
übrigen Gemeinden des Herzogtums Steiermark;
 - IV. aus elf Abgeordneten der allgemeinen
Wählerklasse.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein
Minister des Innern beauftragt.

Weiters das (liest):

„Gesetz
vom
wodurch die Landtagswahlordnung für das Herzogtum
Steiermark ergänzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzog-
tums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ergänzung der Landtagswahlordnung für
Steiermark haben nachstehende Bestimmungen in
Wirksamkeit zu treten:

§ 1.

Für die Wahl der elf auf die allgemeine
Wählerklasse entfallenden Abgeordneten (IV, § 3
der Landesordnung) bilden

A. Die nachbezeichneten Städte und Märkte,
und zwar:

1. Graz, Frohnleiten, Wildon, St. Georgen,
Voitsberg, Gratwein, Feistritz, Übelbach, Passail,
Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg,
St. Florian, Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weiz,
Birkfeld, St. Ruprecht, Pöllau, Vorau, Fürstenfeld,
Feldbach, Fehring, Burgau und Pischelsdorf, zu-
sammen einen Wahlbezirk;

2. Marburg, Radkersburg, Mureck, Straß,
Gnas, Leibnitz, Ehrenhausen, Eibiswald, Arnfels,
Gilli, Rann, Tüffer, Lichtenwald, Oberburg, Laufen,
Prasberg, Sachsenfeld, Hohenegg, Windischgraz,
Windischfeistritz, Schönstein, Hohenmauthen, Mah-
renberg, Saldenhofen, Pettau, Friedau, Polstrau,
Luttenberg und Rohitsch, zusammen einen Wahl-
bezirk;

3. Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Kapfenberg,
Kindberg, Leoben, Bordenberg, Eisenerz, Trofaiach,
Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Obdach, Weiß-
kirchen, Liezen, Aulsee, Rottenmann, Admont,
Schladming, Gröbming, Murau, St. Lambrecht,
Neumarkt, Oberwölz, St. Peter und Anzmarkt,
zusammen einen Wahlbezirk;

B. Die nachbezeichneten Gerichtsbezirke mit
Ausschluß der unter Punkt A 1—3 aufgeführten
Städte und Märkte, und zwar:

1. die Gerichtsbezirke Voitsberg, Frohnleiten,
Umgebung Graz, Weiz, Pöllau, Hartberg, Fürsten-
feld, Gleisdorf, Fehring, Feldbach und Kirchbach,
zusammen einen Wahlbezirk;

2. die Gerichtsbezirke Aulsee, Gröbming, Schlad-
ming, Brdning, Murau, Oberwölz, Neumarkt, Liezen,
Rottenmann, St. Gallen, Judenburg, Knittelfeld,
Obdach, Oberzeiring, Eisenerz, Leoben, Mautern,
Mariazell, Aflenz, Mürzzuschlag, Kindberg, Bruck,
Birkfeld, Vorau und Friedberg, zusammen einen
Wahlbezirk;

3. die Gerichtsbezirke Wildon, Stainz, Deutsch-
Landsberg, Eibiswald, Arnfels, Leibnitz, Mureck,
Radkersburg, Mahrenberg, Marburg, zusammen
einen Wahlbezirk;

4. die Gerichtsbezirke Gilli, Franz, Gonobitz,
Oberburg, St. Marein, Tüffer, Windischfeistritz,
St. Leonhard, Ober-Radkersburg, Luttenberg,
Friedau, Pettau — (Abg. Einspinner: „Aha,

der Dečko hat es gemacht!“ — Abg. Walz: „Wo sind die Bauernbündler?“ — Abg. Zedlacher: „Wo ist der Walz?“ — Abg. Walz: „Der Walz ist da, läßt sich aber seine Anträge nicht von slovenischen Advokaten machen!“ — Rohitsch, Drachenburg, Pichtenwald, Rann, Schönschein und Windischgraz, zusammen einen Wahlbezirk.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen, in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 2) eingereichten Gemeinden nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes bis zum Erlasse einer neuen Landtagswahlordnung ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, dem sie vor Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

§ 2.

In den im § 1 unter Punkt A 1—3 aufgeführten Wahlbezirken ist jeder dort bezeichnete Ort zugleich Wahlort. Der bei Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort ist der Hauptwahlort.

In den im § 1 unter Punkt B 1—4 aufgeführten Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses im Verordnungswege.

Welche Ortsgemeinde in jedem der im § 1 unter Punkt B 1—4 aufgeführten Wahlbezirke Hauptwahlort ist, bestimmt der Statthalter.

Ortsgemeinden, welche territorial besonders ausgedehnt oder derart ungünstig situiert sind, daß die Erreichung des Ortes der Wahl in denselben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können über Anregung des Gemeinde-Ausschusses und unter Zustimmung des Landes-Ausschusses und des Statthalters, aber immer unter Aufrechterhaltung der Katastralgemeinde als Mindesteinheit derart abgeteilt werden, daß hierdurch der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Auch in diesem Falle bestimmt der Statthalter, welche

Katastralgemeinde in der geteilten Ortsgemeinde für die letztere Hauptwahlort ist.

§ 3.

Jeder der im § 1 A aufgeführten Wahlbezirke hat einen Abgeordneten zu wählen.

Jeder der im § 1 B aufgeführten Wahlbezirke hat zwei Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jeden Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 4.

In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten sesshaft ist.

§ 5.

Das Wahlrecht in den im § 3 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark bezeichneten Wählerklassen I, II, III schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus; im übrigen kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben.

§ 6.

Die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse sind durch direkte Wahl der im § 4 bezeichneten Staatsbürger zu wählen. Wer in der allgemeinen Wählerklasse wahlberechtigt ist, ist bei Vorhandensein der sonstigen Bedingungen der §§ 16 und 17 Landtagswahlordnung auch wählbar.

§ 7.

Für die Wählerklasse der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten in alphabetischer Ordnung nach Gemeinden zu verfassen.

Wählen die Wähler mehrerer Gemeinden in einem Wahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Gemeinden als Teillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

Findet im Sinne des § 2 eine Abtheilung von Ortsgemeinden statt, so sind für jeden hiebei gebildeten Teil der Ortsgemeinde Auszüge aus der für die ganze Ortsgemeinde zu verfassenden Wählerliste anzufertigen, welche die in dem betreffenden

Teile der Ortsgemeinde wohnhaften Wähler zu umfassen und die Grundlage für die Wahlhandlung in den einzelnen Teilen der Ortsgemeinde zu bilden haben.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Die Wählerlisten sind im Amtsfokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste, beziehungsweise je ein Pare der Auszüge hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist.

§ 8.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten eingebracht werden.

§ 9.

Die bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statute außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

§ 10.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, beziehungsweise der mit dieser Entscheidung betraute Bezirkshauptmann.

§ 11.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gefällten Entscheidungen kann innerhalb drei Tagen vom Tage der Zustellung die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Den Wählern sind durch jene landesfürstliche politische Behörde, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entscheidung über Reklamationen berufen ist, nach Abschluß des Reklamationsverfahrens Legitimationskarten, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die

Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben, auszufertigen.

In Städten mit eigenem Statute kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

§ 12.

Die Legitimationskarten sind den Wählern in die Wohnung zuzustellen und kann die Zustellung dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 13.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern der allgemeinen Wählerklasse mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten und mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarten ausfertigen Behörde (Bürgermeister) und außerdem noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde (Bürgermeister) und bei der Wahl vom Wahlkommissär neu ersetzt.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

§ 14.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

Für jeden Wahlort aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und drei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.

Sämtliche diesbezüglichen Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises seitens der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

Die Bestellung des Wahlkommissärs erfolgt durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein Schriftführer beizuziehen.

§ 15.

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 16.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel den Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Die Wahlkommission übernimmt die Wählerlisten nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse und den Stimmlisten.

§ 17.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 18.

Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Aufertigung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt. Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei getheilten Stimmen.

§ 19.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittelst Stimmzettel. Andere als die behördlich oder bei der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, welche keine Namensbezeichnung enthalten. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§ 20.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne.

§ 21.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses (§ 18).

§ 22.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in beiden Parteien der Wählerliste neben dem Namen des Wählers anzumerken und außerdem im Abstimmungsverzeichnisse einzutragen. Die Anmerkung in den Wählerlisten ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission, die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vom Schriftführer (§ 14) zu besorgen. Außerdem hat der Schriftführer über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen.

§ 23.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Refurjes (§ 18).

§ 24.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des hiezu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs verlängert oder auf den nächstfolgenden Tag verschoben werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung ist die Wahlurne von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unter Verschuß zu legen.

§ 25.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sogar ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen

als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Stimmen, welche auf einen von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen entfallen, sind ungültig.

Namen, bei welchen es zweifelhaft, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu (§ 18) und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben und im Wahlprotokolle ersichtlich zu machen.

§ 26.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 27.

Kommt bei dem Abstimmungsakte keine solche Stimmenmehrheit zustande, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 28.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 29.

Wenn die erforderliche Zahl von Abgeordneten gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und ebenso wie das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmlisten vom Wahlkommissär, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Schriftführer unterschrieben.

Hierauf werden sämtliche Wahllisten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahllist, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Statthalter, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Hauptwahlort Graz ist, an den Statthalter, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahllisten das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt in Graz dem vom Statthalter mit derselben beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmann, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 26, 27 und 28. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls die engere Wahl (§ 27) in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Statthalter zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 30.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer durch §§ 16 und 17 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insoweit die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 31.

Sämtliche Wahllisten hat der Statthalter an den Landes-Ausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

§ 32.

Bei Ausschreibung allgemeiner Wahlen werden zunächst die Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse gewählt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und ist auf Grund desselben die Wahl aus der allgemeinen Wählerklasse sofort anzuordnen; den gewählten Abgeordneten wird das Mandat für die ganze noch nicht abgelaufene IX. Landtagsperiode verliehen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Hagenhofer.

Dr. Grašovec.	v. Kokitanský.
Holzer.	Frank.
Joh. Krenn.	Jedlacher.
Ferd. Berger.	Frz. Stieg.
Kurz.	Žičkar.
Dr. Jurtela.	Vošnjak.
Kern.	Robič.
Ročevár.	Dr. Ivan Dečko.
Brandl.	Wagner.
Georg Daniel.	Schweiger.

Abg. Sagenhofer (L.=G. Hartberg): Ich bitte um Verlesung des Antrages.

Landeshauptmann: Ich habe auch nicht den Motivenbericht des Abg. Walz verlesen, weil ich nur den Antrag bekannt zu geben habe.

Abg. Sagenhofer: Ich glaube, es ist der Antrag auch nicht verlesen worden.

Landeshauptmann: Ich bitte, das Gesetz ist ja der Antrag, es heißt: „Der Landtag soll nachstehendem Gesetzentwürfe seine Zustimmung erteilen“, und die vorgelegten Gesetzentwürfe sind der Antrag. Es wird ohne dies der Antrag in Druck gelegt und in der gleichen Weise behandelt werden wie der Antrag der anderen Herren. (Rufe: „Nur eine Verzögerung!“) Was die weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung der beiden von mir zur Verlesung gebrachten Anträge anbelangt, so bestimmt der § 13 der Geschäftsordnung, daß Anträge der einzelnen Mitglieder, welche vom Landeshauptmann bekannt gemacht worden sind, in einer der nächsten Sitzungen kurz begründet werden können und daraufhin entweder die Unterstützungsfrage oder falls der Antrag schon bei der Einbringung hinreichend unterstützt worden ist, nur die Frage der Zuweisung zur Austragung gebracht werden soll. Der § 22 der Geschäftsordnung sagt weiter, daß der Landtag auch beschließen kann, im Falle der Dringlichkeit Geschäftsstücke, die nicht auf der Tagesordnung stehen, auf die Tagesordnung zu setzen. Falls nun die Herren Antragsteller, wie ich annehme, den Wunsch haben, daß die Zuweisung dieser Anträge schon heute erfolgt, so bitte ich einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Ich werde dann das hohe Haus darüber befragen.

Abg. Walz (St.=G. Bruck): Ich stelle den Antrag auf dringliche Behandlung unseres Antrages und in formeller Beziehung auf Zuweisung desselben an den politischen Ausschuß.

Abg. Sagenhofer (L.=G. Hartberg): Ich erlaube mir ebenfalls den Antrag zu stellen, daß unser Antrag sofort in Behandlung genommen und dem politischen Ausschusse zugewiesen wird.

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren — ich glaube beide Anträge unter einem zur Abstimmung stellen zu können — welche gestatten, daß beide von mir zur Verlesung gebrachten Anträge auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt werden, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag erscheint angenommen und möchte ich mir erlauben, diese beiden Anträge nach dem ersten Punkte der Tagesordnung, nämlich nach der

Begründung des Antrages der Abgeordneten Kočevar und Genossen, Beilage Nr. 231, betreffend die Ausführung von Uferschutzbauten in der Draufußstrecke von Friedau bis Polstraun,

anzufügen. Es würde also nach dieser Begründung dann die Begründung des Antrages der Abgeordneten Walz, Graf Rottulinsky und Genossen und sodann die Begründung des Antrages der Abgeordneten Sagenhofer, Dr. Grassovec und Baron Rokitsansky und Genossen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wenn ein Einwand nicht erfolgt, werde ich so vorgehen und schreite nunmehr zu Punkt 1 der Tagesordnung, das ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Kočevar und Genossen, Beilage Nr. 231, betreffend die Ausführung von Uferschutzbauten in der Draufußstrecke von Friedau bis Polstraun.

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Kočevar (L.=G. Luttenberg): Hohes Haus! Der Ruf nach einer Regulierung der Draufuß ist nicht neu, aber Dinge, wie sie gleich nach Errichtung der Friedauer Draubrücke vorgekommen, dürften mehreren der Herren nicht bekannt sein. Dem einfachsten Laien ist es aufgefallen und mußte es merkwürdig erscheinen, wie man von maßgebender Seite zustimmen konnte, daß die kroatische Landesregierung unter der Draubrücke bei Friedau fast in der Mitte des Stromes Bauwerke auf führte, um nicht nur das Flußbett einzuengen, sondern den Wasserlauf der Draufuß gegen den steirischen Boden zu lenken.

Die schädlichen Folgen dieser Verbauungen zeigten sich alsbald, denn in kurzer Zeit darauf durchbohrten die Fluten der Draufuß die steirischen Ufer und brachten der vorbeifahrenden Eisenbahn die Einsturzgefahr zu, welche mit bedeutenden Opfern des Landes beseitigt wurde.

Erst als die Klagen der Besitzer längs der Draufuß schon zu laut wurden, wurden in Puschenendorf Uferschutzbauten angeordnet, die aber heute schon einer Ausbesserung bedürfen.

Das gleiche ist in Frantofzen der Fall; in dieser Gemeinde sind über 200 Joch fruchtbaren Geländes der Draufuß zum Opfer gefallen; dort sind jetzt die Ufer geschützt. Ganz anders verhält es sich in den Gemeinden Obriß-Graubendorf; hier sind nach größeren Uferbrüchen mehr als 300 Joch Felder, Weiden und Wiesen zu Grunde gerichtet, und wenn nicht in allernächster Zeit dem Einreißen der Draufuß halt gemacht wird, so dauert

es nicht mehr lange, daß das Land bemüht sein wird, die Eisenbahn wieder zu schützen. Natürlich gehen die jetzt noch bestehenden Felder, Weiden und Wiesen inzwischen verloren. Kein Wunder, wenn sich die Bewohner dieser Gemeinden rühren und um Abhilfe flehen. So war es am 25. Mai l. J., als die kommissionelle Bereisung der Drau stattgefunden; an diesem Tage stellte sich eine Deputation aus den Bewohnern Obriß-Grabendorf in Frankofzen der Kommission vor, mit der Bitte, man möge trachten, daß weitere Verheerungen hintangehalten werden, damit der Rest der noch bestehenden bebauten Gründe nicht in die Drau fällt. Auf die vorgebrachte Bitte kam den Besitzern folgender Bescheid zu (liest):

„Die diesjährige kommissionelle Bereisung des Drauflusses von Marburg abwärts bis Frankofzen hat am 25. Mai l. J. stattgefunden.

Ihrem anläßlich dieser Bereisung gestellten Ansuchen um Herstellung von Uferschutz- und Abbauten l. II km 70—73 kann nicht entsprochen werden, weil die Berücksichtigung desselben rationeller Weise nur im Wege einer großen Aktion erfolgen könnte, für welche dormalen die Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Maßnahmen geringfügigerer Art müssen hier einfach als zwecklos und unökonomisch bezeichnet werden.

Hievon werden Sie infolge Statthaltereierlasses vom 7. September 1903, Z. 23.617, in Kenntnis gesetzt.“

Meine hochverehrten Herren! Mit solchen Erledigungen wird weder die Gefahr vermindert, noch die Bevölkerung getröstet. Ich glaube, den Schaden, den die Grenzbewohner an der Drau erleiden, zur Genüge geschildert zu haben, und erwähne nur noch, daß nach Einsturz der Feldgründe in Grabendorf solche in der Gemeinde Polstrau an die Reihe kommen und das Elend ist auch dort ausgebrochen. Damit also zur besagten Aktion doch einmal der Anfang gemacht wird, beantrage ich, daß in formeller Beziehung mein und meiner Genossen Antrag, Beilage Nr. 231, dem kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusse zugewiesen wird.

Landeshauptmann: Der Antrag, wie Beilage Nr. 231 ausweist, ist bereits hinreichend unterstützt und es obliegt nur noch, die Frage der Zuweisung zur Austragung zu bringen. (Die Zuweisung dieses Antrages an den kombinierten Finanz-Ausschuß und Landeskultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Wir gelangen nunmehr zur

Begründung des Antrages der Abgeordneten Walz, Graf Kottulinsky und Genossen, betreffend Änderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung.

(Beilage Nr. 246.)

Ich erteile dem Herrn Abg. Walz das Wort.

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Hohes Haus! Nachdem die Verhandlungen, welche außerhalb dieses Hauses und außerhalb des politischen Ausschusses zwischen der Majorität und den Minoritätsparteien geführt wurden, zu einem Ergebnisse nicht führten und auch eine Aussicht nicht vorhanden war, daß wir zu einer Einigung gelangen werden, so haben wir, ich und meine Gesinnungsgenossen, uns veranlaßt gesehen, einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Landtagswahlordnung, einzubringen, dessen Inhalt Sie aus der Verlesung durch Se. Erzellenz den Herrn Landeshauptmann kennen.

Wir bezwecken mit der Einbringung des Wahlreformentwurfes, endlich jenen Wahlrechtslosen, welche bisher an unseren Arbeiten sich zu beteiligen nicht in der Lage waren, die Tore dieses hohen Hauses zu öffnen und wir haben auch alle anderen Bestimmungen, welche wir abzuändern gewünscht und zur Änderung beantragt haben, unterlassen. Nur eine Forderung haben wir gestellt, die direkte und geheime Wahl. Ich hoffe, daß die Minoritätsparteien uns in dem Bestreben, den Wahlrechtslosen die Möglichkeit zu bieten, hier in diesem Hause mitzuberaten, keine weiteren Schwierigkeiten entgegenzusetzen werden und damit beweisen, daß es ihnen wirklich und aufrichtig darum zu tun ist, die Wahlordnung auch auf die breiten Schichten der Bevölkerung auszuweiten.

In formeller Beziehung beantrage ich, unseren Antrag dem politischen Ausschusse zur Beratung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie sich die Herren aus der Verlesung erinnern werden, ist der Antrag hinreichend unterstützt und obliegt es mir nur, die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung an den politischen Ausschuß wird beschlossen.)

Wir gelangen nunmehr zur

Begründung des Antrages der Abgeordneten Hagenhofer, Dr. Grasover, Freih. v. Rokitschky und Genossen, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wählerklasse für den steiermärkischen Landtag.

(Beilage Nr. 247.)

Ich erteile den erstgenannten Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Sagenhofer (L.=G. Hartberg): Mit Bedauern muß es gewiß alle Bevölkerungsklassen erfüllen, daß auch in dieser Landtagsession eine den Verhältnissen unseres Landes entsprechende Wahlordnung nicht zustande kommen soll. Die Vertreter der Landgemeinden in Steiermark ohne Rücksicht auf die Partei und ohne Rücksicht auf die Nation haben sich geeinigt und den Majoritätsvertretern diejenigen Forderungen bekanntgegeben, von denen die Minoritätsparteien, die Vertreter der Landgemeinden, erklärten, nicht abgehen zu können. Die verehrten Herren der Majorität scheinen aber unbedingt gewillt zu sein, nur eine solche Wahlordnung zuzulassen, welche ihren Parteiverhältnissen entspricht, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Wahlordnung nicht für die Parteien, sondern für das Volk zu machen ist (Abg. Wagner: „Gewiß, auf dem Standpunkte stehen wir!“ — Abg. Walz: „Wir überlassen das der Beurteilung der Außenstehenden wie Ihr euch verhalten habt.“)

Landeshauptmann (gibt das Glockenzeichen): Ich bitte, dem Herrn Abgeordneten das Wort zu lassen, dem ich dasselbe erteilt habe.

Abg. Sagenhofer (fortfahrend): Der verehrte Herr Begründer des Antrages der Majorität hat an uns Vertreter der Landgemeinden appelliert, daß wir mitwirken sollen, daß wir wenigstens denjenigen Kreisen das Wahlrecht geben, welche bis heute vom Wahlrechte ausgeschlossen waren. Meine Herren! Das hätten Sie schon im vorigen Jahre billiger haben können als heuer.

Diesbezüglich bedarf es eines Appells an uns nicht, denn wir haben im Vorjahre gezeigt, daß es unser voller Ernst ist (Abg. Walz: „Wenn Ihr einen Schab dabei macht!“) den Wahlrechtslosen das Wahlrecht zukommen zu lassen. Daß wir in unseren Forderungen sehr bescheiden sind, geht schon daraus hervor, daß, wenn wir uns die Verhältniszahlen unter Zugrundelegung der Steuerleistung und Bevölkerungszahl (Abg. Walz: „Das ist nicht wahr, daraus kann man sehen, daß Sie gar keine Idee von einer Steuerleistung haben!“)

Landeshauptmann (gibt das Glockenzeichen): Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Sagenhofer (fortfahrend): — Wir wissen schon sehr gut, wie viel wir Steuern zahlen, — fest vor Augen halten, daß 40 Prozent auf die Städtekurie und 60 Prozent auf die Landgemeinden kommen würden. Wenn wir 55 Abgeordnete für Städte und Märkte und Landgemeinden annehmen würden, so würden auf die Städte und Märkte 22 und auf die Landgemeinden 33 fallen. Auch in Bezug auf die allgemeine Kurie sind wir den Herren nachgekommen und haben zugegeben, daß

dieselbe gewählt werden kann, von den Städten und Märkten und Landgemeinden getrennt, ja wir haben sogar zugestimmt, daß in der allgemeinen Kurie die Städte und Märkte 3, die Landgemeinden 4 wählen, während doch in der allgemeinen Kurie die Bevölkerungszahl allein maßgebend ist und die Bevölkerungszahl wie 1:3 steht. Wenn daher die Städte und Märkte 3 zu wählen haben, so müßten die Landgemeinden 9 wählen.

Weil wir aber sahen, daß es absolut nicht möglich ist in dieser Beziehung eine Einigung herbeizuführen, indem die Majoritätsparteien unbedingt darauf bestehen, noch ein Landes-Ausschußmandat zu erhalten (Rufe: „Und Sie nicht?“) und dafür absolut kein Bedürfnis vorhanden ist, nur dies auch dem Stärkeverhältnis zu den Landgemeinden absolut nicht entspricht, so haben wir uns veranlaßt gesehen, einen Antrag einzubringen, wornach die allgemeine Kurie eingeführt und dadurch auch den bis jetzt Wahlrechtslosen das Wahlrecht gegeben wird. In formeller Beziehung beantrage ich, unseren Antrag dem politischen Ausschuße zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Herren aus der Verlesung des Antrages entnommen haben, ist auch dieser Antrag bereits hinreichend unterstützt und obliegt mir daher nur, den Zuweisungsantrag zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den politischen Ausschuß wird beschlossen.)

Wir gelangen nunmehr zum

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend die Herstellung eines Ableitungskanals und die Lösung der Wasserversorgungsfrage in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

(Beilage Nr. 220.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Reitter, dem ich das Wort erteile zur Einleitung des Gegenstandes.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe in den verflossenen Jahren wiederholt die Ehre gehabt, Anträge des Finanz-Ausschusses zu vertreten, welche eine Ausgestaltung der Irrenanstalt Feldhof zum Zwecke hatten. Ich erinnere nur an den Bau des Traktes für 80 Pflinglinge, des Traktes für 300 Pflinglinge, der Einführung der Beleuchtung und Wäscherei und im letzten Jahre an den Bau der Kapelle und des Beamtenhauses. Es war von Haus aus beabsichtigt, um den sanitären und feuerpolizeilichen Übelständen oder Mißständen zu begegnen, die Errichtung einer Wasserleitung und Einführung der elektrischen Beleuchtung. Diese letztere war leichter zu

beschaffen, es hat die zu diesem Zwecke einberufene Enquete leichter die Lösung der Beleuchtungsfrage gefunden und ist früher zu einem endgiltigen Resultate gekommen als mit der Lösung der Wasserversorgungsfrage. Es wäre eigentlich die Wasserversorgungsfrage in Feldhof die wichtigste und dringendste gewesen, es waren aber Gründe vorhanden, die eine rasche Lösung dieser Frage durch einige Zeit hintangehalten haben. Die zu diesem Zwecke zusammengesetzte Enquete hat in erster Linie den Bau einer Gravitationsleitung von Straßgang nach Feldhof geplant; der Ausführung dieses Planes, welcher allerdings kostspieliger, aber mit günstigeren Betriebsergebnissen begleitet gewesen wäre, hat sich aber der Umstand entgegengestellt, daß eine Menge Inassen von Straßgang wasserrechtliche Ansprüche auf diese Quellen haben und diese wasserrechtlichen Ansprüche nicht sofort aus der Welt geschafft werden konnten, da die wasserrechtliche Entscheidung hierüber aber erst durch mehrjährige Beobachtung der Zuflüsse der Quellen erfolgen hätte können und die Entscheidung noch sehr fraglich zu Gunsten des Landes ausgefallen wäre, so mußte die Idee dieser Gravitationsleitung fallen gelassen und mußte nun ein zweites Projekt der Versorgung der Anstalt mit Wasser durch Anschluß an das Grazer Wasserwerk in Verhandlung gezogen werden. Dieses Projekt scheiterte aber an den zu hohen Forderungen des Wasserwerkes. Die Direktion des Wasserwerkes, welcher wahrscheinlich um die Lieferung des Wassers nach Feldhof gar nichts gelegen sein mußte, stellte so exorbitante Forderungen, daß der Landes-Ausschuß nicht darauf eingehen konnte. Es blieb nun nichts anderes übrig, als zum dritten Projekte, zur dritten Alternative des aufgestellten Gutachtens der Experten zu schreiten, nämlich zur Errichtung von Brunnen am eigenen Territorium der Anstalt. Es werden daher zwei Pumpbrunnen gebaut. Die Pumpen sind vorhanden, die Schächte werden miteinander in Verbindung gebracht. Es wird neben dem Trakte IX ein Wasserturm mit 200 m³ Inhalt errichtet und von dort aus das Wasser in die Leitung überführt. Zum Betriebe dieses Pumpwerkes ist gedacht die Aufstellung eines 20pferdigen Gasmotors. Ich habe nun im Finanz-Ausschusse die Ansicht vertreten und findet dieselbe im Antrage Ausdruck, daß es doch früher zu erwägen sei, ob man nicht mit der unmittelbar am Feldhofe vorüberführenden Leitung des Elektrizitätswerkes in Lebring in Verhandlung treten soll, um diese Kraft teilweise für den Betrieb des Pumpwerkes und auch für die elektrische Beleuchtung zu verwenden, damit der kostspielige Akkumulatorenbetrieb entfällt, welcher ein unregelmäßiges und schlechtes Licht liefert. Ich habe auch beantragt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt

werde, vielleicht noch in dieser Session über die Verhandlungen mit dem Elektrizitätswerke Bericht zu erstatten. Ich möchte aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen, um allen Mißdeutungen zu begegnen, daß nicht unbedingt ausgesprochen ist, daß unter allen Umständen der Anschluß an diese Kraft gesucht werden muß; denn es sind heute schon Gasmotoren zu einem so billigen Preise zu haben, daß es nur Sache der Berechnung sein wird, welche Art des Betriebes dieser Maschinen für uns vorteilhafter und billiger kommt.

Mit der Einführung der Wasserversorgung ist es notwendig Hand in Hand die Kanalisierung durchzuführen; denn die Ableitung der Wässer in Feldhof ist eine solche, daß sie für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden kann; man kann in einer Anstalt, die nahezu zweitausend Menschen beherbergt, in sanitärer Beziehung doch nicht zulassen, daß sämtliche Abfallwässer in Eidergruben geleitet werden und dort den ganzen Untergrund infizieren. Es ist daher eine Kanalisierung des Feldhofes gegen die Mür zu gedacht und der Landes-Ausschuß hat in anerkennenswerter Weise dieser Durchführung der Kanalisierung vorgearbeitet, indem er teilweise kleine Grundstreifen erworben und sich die Servitutsrechte auf Wege in einzelnen Grundstücken gesichert hat. Die baubehördliche Kommission ist bereits abgehalten, und es steht daher der Durchführung dieser Kanalisierung nichts mehr im Wege.

Es ist dies wahrscheinlich der letzte Anspruch, der bezüglich der Landes-Irrenanstalt in Feldhof mit einer solchen Summe an das hohe Haus gestellt wird, denn hoffentlich — und ich möchte da einschalten, daß ein Pavillon gar noch nicht gebaut ist, für welchen Bau aber das Geld vorhanden ist — wird die Landes-Irrenanstalt in Feldhof durch eine längere Reihe von Jahren für die Aufnahme von Geisteskranken genügen und es wird daher das hohe Haus vielleicht durch längere Zeit nicht in die Lage kommen, für weitere Vergrößerungen der Anstalt die Mittel des Landes in Anspruch zu nehmen.

Die Bewilligung dieser Vorlage ist zu alledem, was Sie für die Irrenanstalt Feldhof schon bewilligt haben, so notwendig, daß ich diese eigentlich gar nicht zu verteidigen brauche, denn das hohe Haus hat mit dem Beschlusse vom 15. Mai 1899 ausgesprochen, daß die Wasserleitung mit den entsprechenden Kosten eingeführt werden solle, und es wäre, wenn damals die Experten sich rasch auf die dritte Art der Wasserversorgung, nämlich durch Anlage von Brunnen am eigenen Territorium von Feldhof, geeinigt hätten, der Landes-Ausschuß ermächtigt gewesen, diese Wasserleitung schon damals durchzuführen und die Wasserversorgung und auch die Kana-

lisierung, die ja doch schließlich zu alledem, was bereits bewilligt wurde, dringend notwendig ist, zur Ausführung zu bringen. Ich glaube, diese Vorlage nicht weiter begründen zu sollen, und stelle namens des Finanz-Ausschusses den Antrag, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, die Kanalisierungs- und Wasserversorgungsfrage an der Landes-Irrenanstalt am Feldhof, und zwar erstere durch Herstellung eines Ableitungskanales von der Anstalt bis zur Mur, letztere mittels Herstellung einer eigenen Brunnenanlage am Territorium der Anstalt zu lösen, die bezüglichlichen Arbeiten nach den vom Landes-Bauamte ausgearbeiteten Detailplänen und Kostenvoranschlägen durchzuführen und bezüglich der zum Betriebe des Wasserwerkes nötigen Kraft sich unverweilt mit dem Lebringer Elektrizitätswerke in Verbindung zu setzen und möglichst günstig abzuschließen.

II. Das für diese Herstellungen erforderliche Kapital im Höchstbetrage von 350.000 K im Wege der Kreditgebahrung — eventuell unter Heranziehung eigener oder in unmittelbarer Verwaltung des Landes stehender Fonde — aufzunehmen und das aufgewendete Kapital aus den eingehenden Verpflegsgeldern zu verzinsen und zu amortisieren.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M.

(Beilage Nr. 216.)

Berichterstatter ist Herr Abg. **Hauttmann**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Sauttmann** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Zuerkennung von Holzdeputaten an die Professoren und den Förster der Forstlehranstalt in Bruck a. M. hat das hohe Haus schon im vergangenen Jahre beschäftigt, und haben sich indessen die Verhältnisse nicht geändert. Bei der Gründung der Forstschule wurden die Gehalte der einzelnen Lehrkräfte festgesetzt mit der Bestimmung, daß diese Festsetzung auch eingehalten werde. Die Professoren wurden auf Grund dieser Bestimmung angestellt, haben dieselbe akzeptiert und bitten nun nachträglich um Zu-

weisung eines Holzdeputates. Diese Zuweisung würde nun eine Durchbrechung des einmal aufgestellten Prinzipes von festgesetzten Bezügen der Professoren und des Försters bedeuten und aus diesem Grunde sieht sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Landes-Ausschusses, welcher dahin geht, den Professoren und dem Förster der Landes-Forstlehranstalt den unentgeltlichen Bezug eines Brennholzdeputates insoweit das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Bruck a. M. besteht, zuzugestehen, wird abgelehnt.“

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems:** Der Landes-Ausschuß hat bereits im Vorjahre dem hohen Landtage einen Antrag vorgelegt, dahin gehend, daß den Professoren und dem Förster an der Forstlehranstalt in Bruck a. M. ein Holzdeputat verabsolgt werde. Dieser Antrag wurde im Vorjahre vom hohen Landtage abgelehnt. Nachdem der Landes-Ausschuß aber der Anschauung war, daß sowohl die Professoren als auch der Förster an der Forstlehranstalt in Bruck dringend dieses Holzdeputates bedürfen, und es nur ein Akt der Gerechtigkeit und der Gleichstellung mit verschiedenen anderen Landesorganen und Angestellten an anderen Landesanstalten ist, wenn diesen Professoren und dem Förster das Holzdeputat verabsolgt wird, so hat sich der Landes-Ausschuß dafür entschieden, auch im heurigen Jahre dem hohen Landtage wieder mit einem Antrage auf Verabsolgtung dieses Holzdeputates zu kommen, und zwar begründet der Landes-Ausschuß diese seine wiederholt eingebrachte Vorlage in folgender Weise:

1. Mit den besonderen Feuerungsverhältnissen, welche in Bruck herrschen und welche es den Professoren und dem Förster schwer erscheinen lassen, sich das notwendige Holz aus ihrem eigenen Gelde anzuschaffen.

2. Insbesondere damit, daß darauf hingewiesen wird, daß die Direktoren und Lehrer an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg und an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof sich im Genuße eines unentgeltlichen Holzmaterials befinden, weiters der Direktor an der Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt in Graz, ebenso wie der Gutsverwalter am Oberhofe und sämtliche Beamte und Förster in den Landesforsten. Es ist nur ein Akt der Gerechtigkeit und der Gleichstellung mit den übrigen ähnlich gestellten Landesorganen, wenn den Professoren und dem Förster in Bruck a. d. M. das Holzdeputat verabsolgt wird.

Außerdem möchte ich noch darauf hinweisen, daß es im allgemeinen überall üblich ist, daß denjenigen Beamten, welche unmittelbar mit einer Forstverwaltung, mit der Forstadministration zu tun haben, sowohl in öffentlichen als wie Privatdiensten ein Holzdeputat tatsächlich verabfolgt wird. Die Professoren sowohl, als auch insbesondere der Förster in Bruck sind in unmittelbarer Verbindung mit dem Walde, mit dem zur Forstschule gehörigen Lehrforste, dessen Administration und Bewirtschaftung wir von Seite der Stadtgemeinde Bruck übernommen haben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, welcher fast wörtlich gleichlautend ist mit dem ursprünglichen Antrage des Landes-Ausschusses und welcher folgendermaßen lautet (liest):

„Den Professoren und dem Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M. wird der unentgeltliche Bezug eines Brennholzdeputates, und zwar im Ausmaße von jährlich je 30 m³ harten Brennholzes II. Klasse oder 35 m³ weichen Brennholzes II. Klasse, unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf Durchforstungsholz, insolange das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Bruck a. M. besteht, aus dem Lehrforste der Anstalt zuerkannt.“

Der Wert dieses Naturalbezuges ist in die Pension nicht einrechenbar.“

Ich möchte nur zur Illustration der Holzmenge, welche verabfolgt wird, das Verhältnis darstellen, in welchem sich die Holzmenge zu dem Bezuge aus dem Stadtwalde stellt. Wir haben laut Ausweis, welcher von der Forstschuldirektion im Jahre 1902 vorgelegt wurde, folgende Holzmenzen aus dem Brucker Stadtwalde für die Anstalt selbst bezogen, über welche die Anstalt frei verfügen kann. Nach dem Vertrage, welchen wir mit der Stadtgemeinde Bruck bei Errichtung der Forstschule und Übernahme der Administration der Waldungen abgeschlossen haben, sind wir verpflichtet, 70 Prozent der jährlich gewonnenen Holzmenge an die Stadtgemeinde Bruck abzuführen, während 30 Prozent dem Lande zum freien Kaufe zur Verfügung stehen und diese 30 Prozent haben im Jahre 1902 470 Festmeter Kuchholz und 555 Raummeter Brennholz ausgemacht und von diesen 555 Raummetern Brennholz, welches teilweise ein Brennholz niederster Klasse repräsentiert, sollen den Professoren und dem Förster 30 bis 35 Raummeter übergeben werden; es würde dies daher zusammen ein Quantum von 150 bis 170 Raummeter ausmachen und würde dadurch, da, wie gesagt, das Holz ein solches II. Klasse ist, der finanzielle Effekt nur ganz unwesentlich alteriert werden.

Wir würden daher, indem wir den Professoren und dem Förster an der Landesforstschule wesentlich entgegenkommen und ihre Existenz wesentlich erleichtern, das Budget des Landes in einer kaum ins Gewicht fallenden Weise alterieren. Ich kann daher namens des Landes-Ausschusses den Herren die Annahme des von mir gestellten Antrages, welcher mit dem vom Landes-Ausschusse gestellten Antrage übereinstimmt, auf das wärmste im Interesse der Anstalt empfehlen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.=G.=B.): Als Mitglied des Finanz-Ausschusses halte ich mich deswegen für berechtigt, hier gegen den Antrag des Herrn Referenten und für den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Grafen **Attems** das Wort zu ergreifen, weil ich schon im Finanz-Ausschusse dieser meiner Meinung Ausdruck gegeben habe. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß — und die Ausführungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers haben darauf hingewiesen — es nur einer Norm und Regel entspricht, daß die Beamten und auch die Lehrer, welche in landwirtschaftlichen Anstalten dienen und mit landwirtschaftlichen Betrieben in direkter Verbindung stehen, gewisse Naturalien beziehen; es wurde diesfalls auf analoge Fälle hingewiesen, welche an anderen landwirtschaftlichen Lehranstalten und Instituten des Landes vorkommen. Es ist aber von dieser Norm, der hier ein Ausnahmefall gegenübersteht, abgesehen, aus ganz natürlichen Gründen in jeder Privatlandwirtschaft ein gleicher Vorgang zu finden.

Dasselbe gilt auch für die Forstwirtschaft des Landes und es ist selbstverständlich, daß den Bediensteten, welche berufsmäßig das ganze Jahr hindurch mit den Naturalien zu tun haben, irgend ein Bezug, ein Naturaldeputat eingeräumt wird. Es ist, ich möchte sagen, für die Professoren und Lehrer dieser Anstalten eine Übereinstimmung mit den bestehenden Normen im Lande, es ist aber insbesondere, wenn wir als Beispiel den Förster nehmen, zu erwägen, daß wir dortselbst zur Schlußfolgerung kommen, daß es eine administrative Ungereimtheit ist, daß der Mann, welcher im Walde sitzt und die Verwaltung eines Forstes zu führen hat, an diesem Bezuge geschmälert wird und er ausschließlich mit dem Gelde entlohnt wird und er das Holz, welches ihm vor der Nase liegt, nicht in einem geregelten Quantum als Deputat erhält. Das ist eine Inkonssequenz, anders kann ich es nicht bezeichnen. Ich hege keinen Zweifel, daß, wenn diese Frage bedacht worden wäre, in dem Momente der Systemisierung der Gehaltsbezüge das Holzdeputat damals in die Bezüge aufge-

nommen worden wäre und niemand im hohen Hause irgend einen Zweifel daran gehabt hätte, daß dies vollkommen ökonomisch, korrekt und richtig ist. Es ist, ich möchte fast sagen, ein administratives Übersehen, daß man seinerzeit bei der Fixierung und Systemisierung der Bezüge nicht auf das Holzdeputat Bedacht genommen hat. Die Schwierigkeit, die jetzt entstanden ist, ist bloß theoretischer Natur und ich glaube, daß wir das administrative Versäumnis, das systemale Gebrechen gutmachen und verbessern sollen. Ich verweise außerdem noch darauf, daß, wie der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Attems erklärt hat, der finanzielle Effekt sich für das Land gering herausstellt, und verweise darauf, daß im Zusatzantrage des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers zu dem ursprünglichen Antrage dafür vorgesorgt ist, daß das Holz, welches jedem in der Anstalt zukommen soll, ohnehin ein solches ist, welches gewissermaßen der Zwischennutzung und nicht der Hauptnutzung des Waldes entspricht. Ich halte die Sache demnach in jeder Richtung für gerechtfertigt und billig, prinzipiell, systematisch, organisatorisch und sachlich und ich möchte das hohe Haus dringend bitten und demselben empfehlen, damit wir nicht in die Lage versetzt werden, daß wir uns mit dieser nicht weittragenden Angelegenheit etwa noch ein drittes Jahr im hohen Hause beschäftigen, dem Antrage des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers zuzustimmen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Mit einigen wenigen Worten will ich auch meinen Standpunkt kennzeichnen, welchen ich in dieser Angelegenheit eingenommen habe. Ich habe mich schon im Finanzausschusse gegen die Holzdeputate ausgesprochen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Bei der Errichtung dieser Forstschule in Bruck waren unsere Partei und ich ein Gegner, daß diese Anstalt errichtet wird; denn wir haben dieser Anstalt nicht jene Bedeutung beigemessen, die sie vielleicht haben sollte oder haben wird, und unsere damalige Ansicht hat sich auch heute noch wettgemacht, weil ja sogar von Obersteiermark Herren, die näher wohnen, dieser Anstalt jene Bedeutung gegenüber den großen Kosten, welche sie verursacht, nicht beigemessen haben. Damals sind wir hineingesprungen durch die Mitwirkung eines Abgeordneten und durch die teilweise Unterstützung von Seite des Staates. Wir sind hineingesprungen und haben diese Schule gegründet und heute sind die Folgen die, daß für diese Anstalt die tausende und tausende Kronen nicht nur gleichförmig, sondern steigend ausgegeben werden.

Jetzt ist der Beschluß gefaßt, Professorentitel, Stif-

tungen für Schüler, und so geht es fort. Wir haben durch diese Forstschule große Auslagen für das Land geschaffen. Was das Holzdeputat an und für sich anbelangt, so glaube ich, daß nach meiner Meinung der betreffende Herr so gut bezahlt ist, daß er auf dieses Holzdeputat gar nicht ansteht, und wenn gesagt wird, daß dieses Deputat so klein ist, daß es gar nichts beträgt, so glaube ich dem widersprechen zu sollen — es sind 30 Kubikmeter — daß das eine ganz besondere Kleinigkeit ist, da dasselbe im Laufe der Jahre für das Land eine bedeutende Auslage bedeutet. Zudem dieser Herr aber auch sonst gut leben kann und die Schule uns genug Geld kostet und der Wert derselben uns nicht ein derartiger zu sein scheint, daß er diese großen Auslagen rechtfertigt, so sind wir nicht in der Lage, dafür zu stimmen und werden für den Antrag des Finanzausschusses unsere Stimmen abgeben.

Landeshauptmann: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Sauttmann:** Der Finanz-Ausschuß hat in dieser Angelegenheit das Prinzip gewahrt, daß die festgesetzten Bezüge, die mit der Absicht festgesetzt wurden, daß darüber nicht hinausgegangen werden soll und daß jeder sich darnach zu richten hat, in Geltung bleiben sollen. Mit der Zuweisung des Deputates wird aber dieses Prinzip durchbrochen, und wenn von dem Herrn Abgeordneten Grafen Stürgkh angeführt wurde, daß bei den landwirtschaftlichen Anstalten, die vom Lande erhalten werden, im allgemeinen dieses Deputat üblich sei und nur die Forstlehranstalt in Bruck eine Ausnahme macht, so gebe ich dies zu, aber eine Norm, daß Angestellte in landwirtschaftlichen Anstalten, die von Seite des Landes erhalten werden, Deputate beziehen, wurde vom Landtage nie aufgestellt. Was die Anomalie betrifft, daß ein Förster, der mit der Bewirtschaftung des Waldes zu tun hat, nicht mit einem Holzdeputate bedacht ist, so ist ein Unterschied zu machen zwischen einem Förster, der im Walde lebt und dem sein Dienstgeber an Stelle eines Gehaltsteiles von vornherein ein Holzdeputat zuweist, weil es dem Dienstgeber billiger kommt und für den Förster selbst es gleich ist, ob ihm dasselbe in Geld oder in natura gegeben wird.

Der Förster in Bruck ist in einer anderen Lage; er ist an einer Lehranstalt angestellt und lebt im Orte. Wenn ich aber einem der Herren dieses Deputat vergönne, das heißt, es noch eher gerechtfertigt hielte, so wäre es der Förster. Aber trotzdem muß ich prinzipiell den Antrag des Finanz-Ausschusses aufrechterhalten und

erfuche, daß der Antrag des Landes-Ausschusses abgelehnt werde.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Antrag des Finanz-Ausschusses, wie ihn der Herr Berichterstatter angegeben hat beziehungsweise der Gegenantrag des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Attens. Ich werde den Gegenantrag als den weitergehenden zuerst zur Abstimmung bringen; falls derselbe aber nicht angenommen werden sollte, sodann den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Ist gegen diesen Vorschlag etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und ich erfuche jene Herren, welche den vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Grafen Attens gestellten Antrag, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den Professoren und dem Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. wird der unentgeltliche Bezug eines Brennholzdeputates, und zwar im Ausmaße von jährlich je 30 m³ harten Brennholzes II. Klasse oder 35 m³ weichen Brennholzes II. Klasse unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf Durchforstungsholz, insolange das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Bruck a. d. M. besteht, aus dem Lehrforste der Anstalt zuerkannt.

Der Wert dieses Naturalbezuges ist in die Pension nicht einrechenbar.“

annehmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist angenommen und entfällt demnach die Abstimmung über den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kočevár und Genossen, Beilage Nr. 137, betreffend die Fortsetzung der Pöbniß-Regulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustraße III, sowie über den Antrag der Abgeordneten Orniß und Genossen, Beilage Nr. 147, betreffend die Fortsetzung der Regulierungsarbeiten in den Sektionen V bis VIII, und die Petitionen Nr. 143 und 177.

(Beilage Nr. 224.)

Berichterstatter ist der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Furtela, dem ich das Wort erteile zur Einleitung des Gegenstandes und dabei hervorhebe, daß in der Tagesordnung irrtümlicherweise Herr Abg. Sutter als Berichterstatter eingetragen ist.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Dr. **Furtela** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Landeskultur-Ausschusse sind zwei Anträge zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen worden, nämlich der Antrag der Abgeordneten Kočevár und Genossen, Beilage Nr. 137, und der Antrag der Abgeordneten Orniß und Genossen, Beilage Nr. 147; beide betreffend denselben Gegenstand, nämlich die Fortsetzung der Regulierungsarbeiten im untersten Laufe der Pöbniß. Wie den Herren aus dem Jahresberichte oder Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, aber auch aus den Verhandlungen des hohen Hauses bekannt sein wird, sind der Angriffnahme der Regulierungsarbeiten an der Pöbniß langjährige Verhandlungen vorausgegangen. Diese hatten fast ein halbes Jahrhundert in Anspruch genommen und ich gestehe, die Gemeinden haben Zeit genug gehabt, sich in Geduld zu üben. Aus dem Tätigkeitsberichte ist zu ersehen, daß dormalen die Pöbniß-Regulierungsarbeiten im oberen Laufe in der sogenannten ersten Baustraße vollständig ausgeführt erschienen, daß in der zweiten Straße dieselben nicht einmal noch angefangen wurden, und daß sie in der dritten Baustraße zum Teile in Angriff genommen worden sind. Hier sind nämlich heuer 950 m Regulierungsarbeiten ausgeführt worden. Die weiteren Arbeiten mußten wieder eingestellt werden aus dem Grunde, weil die wasserrechtliche Genehmigung des Projektes noch aussteht. Es ist allerdings alles vorgekehrt worden zur Errichtung dieser notwendigen Arbeit; die Kommissionen sind abgehalten worden, die erste Instanz, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau, hat auch die Genehmigung erteilt, allein diese ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Zur Zeit, als der Landes-Kultur-Ausschuß diesen Gegenstand zu behandeln gehabt hatte, war die Frist zur Überreichung des Rekurses noch offen. Ich habe mich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau erkundigt, ob Aussicht vorhanden ist, daß dieses wasserrechtliche Projekt in Rechtskraft erwachsen werde, habe aber eine ablehnende Antwort erhalten, nämlich eine Antwort dahin gehend, daß gegen die wasserrechtliche Genehmigung mehrere Rekurse eingelaufen sind. Infolge dieser Rekurse bleibt nichts anderes übrig, als daß die erste Instanz die politische Behörde diese Rekurse entgegennimmt und zur weiteren Entscheidung vorlegt, wodurch die Pöbniß-Regulierung im untersten Laufe, das ist in der dritten Straße, eine Verzögerung erfahren muß. Es ist das aufrichtig zu bedauern! Aber auf der anderen Seite kann man den interessierten Teilen, die sich gezwungen gesehen haben, das Rekursrecht zu ergreifen, nicht verargen und kann es ihnen nicht verwehren, und müssen wir ruhig den Verlauf der ganzen Angelegenheit

abwarten. Dieser Sachlage trägt aber auch der Antrag des Landes-Kultur-Ausschusses Rücksicht. Er zerfällt in zwei Teile; ich werde zum Schlusse denselben verlesen. Ich muß zur Begründung dieser Beschlußfassung anführen, daß ein gewisser Betrag im Landes-Voranschlage, wie er uns vom Landes-Ausschusse vorgelegt wurde, schon vorgesehen erscheint für die Fortsetzung der Regulierungsarbeiten an der Pöbniß. Nun es ist ja möglich, daß gegebenenfalls die Rekurse in kurzer Zeit und vielleicht auch günstig für die Fortsetzung der Arbeiten erledigt werden. Da also die Zeit bald gegeben sein könnte, vielleicht früher noch als wir erwarten, daß die Pöbniß-Regulierung in der untersten Strecke wieder aufgenommen werden kann, so wollte der Landes-Kultur-Ausschuß auch für diesen Fall vorsorgen. In diesem Falle könnte der Landes-Ausschuß die Arbeiten wieder aufnehmen und den präliminierten Betrag zu deren Bezahlung verwenden. Also auch für diesen Ausnahmefall hat der Landes-Kultur-Ausschuß vorsehen wollen und hat den entsprechenden zweiten Teil seines Antrages präzisiert und formuliert. — Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag des Landes-Kultur-Ausschusses, den ich mir zu verlesen erlauben werde, zum Beschlusse zu erheben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach Eintritt der Rechtskraft der wasserrechtlichen Genehmigung des Projektes, betreffend die Pöbnißregulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustrecke III, ohne Verzug die Verhandlung mit dem k. k. Ackerbauministerium wegen Beitragsleistung einzuleiten und durchzuführen, in der nächsten Session zu berichten und die zweckentsprechenden Anträge zu stellen.

Für den Fall jedoch, als die Verhandlungen wegen Beitragsleistung zu einem befriedigenden Resultate geführt haben, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, auch vor Einbringung des bezüglichen Finanzierungsgesetzes im Landtage mit den Regulierungsarbeiten in den Sektionen I bis VIII der Baustrecke III beginnen zu dürfen.

Hiedurch finden auch die Petitionen Nr. 143 und 177 ihre Erledigung.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 122, betreffend das

Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Erwirkung eines Landesgesetzes, betreffend Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Osterer.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Osterer** (von der Tribüne): Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten ist gleichlautend mit dem Antrag des Landes-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Ich habe nur zu bemerken, daß die Gründe, weshalb der Landes-Ausschuß diesen Antrag stellt, im Berichte, Beilage Nr. 122, enthalten sind, und ich bin der Meinung, daß jeder der Herren sich ohnehin mit dem Berichte eingehend beschäftigt haben wird.

Landeshauptmann: Es meldet sich niemand zum Worte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Osterer** (liest):

„§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres jeweiligen Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und welche Gegenstand staatlicher Gebührenvorschrift werden, einen dem Gemeindefonde zufließenden Zuschlag ein, welcher beträgt:

- a) $\frac{1}{3}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes unverbauter Grund bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3.
- b) $\frac{1}{10}$ der staatlichen Immobiliargebühr, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes verbauter Grund bildet.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Osterer** (liest):

„§ 2.

Als unverbaut ist im Sinne dieser Bestimmungen jener Grund anzusehen, welcher zur Zeit des Ab-

schlusses des Rechtsgeschäftes, entweder überhaupt keinen Baubestand aufweist, oder nur mit untergeordneten, vorübergehenden Zwecken dienenden Objekten, wie Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und dergleichen, bebaut ist.

Wird durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft verbauter und unverbauter Grund gemeinsam veräußert, so wird der ganze Grund als verbaut angesehen und sonach nur der einfache Zehntelzuschlag berechnet."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Osterer (liest):

„§ 3.

Bei Besitzerwerb im Wege der exekutiven Versteigerung wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen verbauten oder unverbauten Grund handelt, der einfache Zehntelzuschlag eingehoben."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Osterer (liest):

„§ 4.

Die Bemessung des städtischen Zuschlages erfolgt durch die zur Bemessungen der staatlichen Immobiliensteuern berufene Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Bemessung den Stadtrat in die Kenntnis zu setzen."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Osterer (liest):

„§ 5.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel, beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zugrunde liegenden Staatsgebühr zulässig sind, und entscheiden hierüber die staatlichen Finanzbehörden."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? Nach einer Pause: Es meldet sich Niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Osterer (liest):

„§ 6.

Diejenigen Personen, denen die Zahlungs- oder Haftungspflicht hinsichtlich der Staatsgebühr obliegt, haben auch den städtischen Zuschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Staatsgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

In Bezug auf die Geltendmachung und das Erlöschen dieser sächlichen Haftung, beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die auf die Staatsgebühr bezüglichen diesfälligen Vorschriften sinngemäß Anwendung."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Osterer (liest):

„§ 7.

Die Einzahlung der (rechtskräftig vorgeschriebenen) Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der städtischen Steuerkasse zu erfolgen.

In Bezug auf die Verzugszinsen bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist finden die Bestimmungen, betreffend die staatliche Gebühr, sinngemäß Anwendung.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Osterer (liest):

„§ 8.

Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich Niemand zum Worte. Ich bitte Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Osterer (liest):

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhobenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

(Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Nachdem zu dem Gesetze, welches in Beratung steht, eine Debatte nicht stattgehabt hat und die einzelne Paragraphen zur Erörterung ebenfalls keine Veranlassung geboten haben, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Herren gestatten, daß ich das ganze Gesetz samt Titel und Eingang unter einem zur Abstimmung stelle. (Nach einer Pause.) Eine Einwendung wird nicht erhoben.

(Das Gesetz, enthaltend die §§ 1 bis inklusive 8, sowie Titel und Eingang werden angenommen.)

Berichterstatte **Osterer:** Mit diesem Beschlusse des hohen Landtages hat auch die Petition Nr. 113 der Grazer Handelskammer vom 20. Juli 1903, Zl. 5093, die Erledigung gefunden.

Landeshauptmann: Ist hiezu etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, das hohe Haus hat diese Mitteilung zur Kenntnis genommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Forterhebung der zweiprozentigen Gemeindefumlage auf die in der Stadt Graz zur Einhebung gelangenden Mietzinse.

Berichterstatte ist Herr Abg. **Osterer**, dem ich das Wort erteile zur Einleitung des Gegenstandes.

Berichterstatte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Osterer** (von der Tribüne): Bezüglich dieser Landtagsvorlage Nr. 182, ist der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses und dieser lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, eine zweiprozentige Gemeindefumlage von dem Mietzinse unter denselben Modalitäten und zugleich mit den von der Gemeinde auf den Mietzins in Vorschreibung gebrachten Zinshellern auf die Dauer von drei Jahren, vom 1. April 1904 angefangen, einzuhoben.“

Die Begründung dieses Antrages ist gleichfalls im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten und findet ihre Erklärung darin, daß die Gemeinde Graz im Jahre 1904 einen sehr hohen Abgang und zwar im Betrage von 650.000 K im Gemeindefumhalte zu bedecken haben wird und müssen der Stadtgemeinde Graz die Mittel geboten werden, zur Bedeckung dieses Abganges aufzukommen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 183, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaishe.

Berichterstatte ist gleichfalls Herr Abg. **Osterer**, dem ich das Wort erteile zur Einleitung des Gegenstandes.

Berichterstatte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Osterer** (von der Tribüne): Auch bezüglich dieses Berichtes ist der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung einer an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbrauche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaishe, und zwar im Ausmaße von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaishe auf die Dauer von 5 Jahren vom 1. Jänner 1904 angefangen bewilligt, und zwar dies mit dem Vorbehalte, daß für den aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Ausfuhr gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaishe

die volle, auf Grund dieser Bewilligung eingehobene Abgabe nach den hierfür bestehenden Vorschriften rückvergütet wird und unter der Bedingung, daß die Erträgnisse dieser Abgabe zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonde zufließen."

Abg. Freiherr von **Kellersperg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für einige Minuten Ihre wertvolle Aufmerksamkeit in Anspruch nehme. Ich habe nach reiflicher Erwägung der Gründe, welche für und der Gründe, welchen gegen diesen Antrag sprechen, mich entschieden für den Antrag des Herrn Referenten zu stimmen. Ob die in Rede stehende Auflage mehr den Konsumenten oder den Produzenten treffen wird: das, meine Herren, wage ich nicht zu entscheiden. Daß dieselben jedoch daraus einen Nachteil haben werden, das ist meiner Meinung nach wohl zweifellos; denn es ist auf der Hand liegend, daß der Käufer diesen Umstand benützen wird um den Verkäufer im Preise zu drücken. Auf den eventuellen Einwand, daß der Produzent ja in der Lage ist, den Preis zu bestimmen, diesem Drucke nicht nachzugeben und den Wein zu halten, möchte ich erwidern, daß bei der großen Konkurrenz, die wir einerseits von Ungarn und andererseits durch die italienischen und tiroler Weine zu erleiden haben, es dem Produzenten wohl schwer fallen wird, diesem Druck zu widerstehen, denn (Abg. v. Rokitsansky: „Ja so ist es!“) er muß überhaupt vor allem froh sein, wenn er sein Produkt an den Mann bringt. (Rufe: „So ist es.“) Andererseits ist es gewiß nicht wünschenswert, daß eine solche Auflage die breiten Schichten der Bevölkerung belastet. Der Herr Referent im Grazer Gemeinderate hat in der Sitzung vom 9. Oktober 1903 erklärt, daß Graz nicht das Hauptabsatzgebiet für steirischen Wein ist und hat weiter hinzugefügt, daß nur ein Viertel der in Graz eingeführten Weine steirischer Provenienz ist. Dazu möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß die geplante Auflage gewiß dazu beitragen wird, im Gegensatz zu dem berechtigten Wunsche der weinbautreibenden Bevölkerung, Graz als das Hauptabsatzgebiet zu erobern, den Absatz immer geringer zu gestalten einfach deshalb, weil bei den Produktionskosten des steirischen Weines, die viel höher sind als die Produktionskosten der von den Nachbarländern bezogenen Weine, unsere Produkte eben diese Steigerung sehr schwer aushalten werden.

Vom Standpunkte des Produzenten müßte ich also gegen diese Auflage stimmen.

Es liegt mir ja ferne, die Finanzgebarung der Stadt Graz einer abfälligen Kritik unterziehen zu wollen, — aber andererseits kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es sehr bedauerlich ist, wenn eine Stadtgemeinde zur Begleichung ihres Abganges und zur Regelung ihres Haushaltes zu Mitteln greifen muß, welche die außerhalb der Stadt wohnenden Bevölkerungskreise tangiert, andererseits, meine Herren, muß ich aber auch sagen, daß ich durchaus nicht die Bedeutung der Landeshauptstadt Graz als des Mittelpunktes des geistigen und wirtschaftlichen Lebens des Landes verkenne und ich muß zugestehen, daß die Stadt zu den Landesauslagen in einer Weise beiträgt, die gewiß die allergrößte Berücksichtigung verdient. Da die Vertretung der Stadt Graz kein Mittel unversucht gelassen hat, sich neue Einkommensquellen — ich erwähne nur eine, die projektierte Armensteuer — zu erschließen, sich aber derselben unüberwindliche Hindernisse in den Weg gestellt haben, und da dieselbe der Not gehorchend nicht dem eigenen Triebe erst in allerletzter Linie auf eine Auflage, die im Vorjahre bereits angesprochen wurde, zur Sanierung ihrer Lage zurückgekommen ist, und da andererseits die Kräftigung des Hauptanlehensfonds auch im Interesse des Landes liegt, weil das Land die Haftung für das 14 Millionenanlehen übernommen hat, glaube ich genügend dargetan zu haben, daß ich berechtigt bin, für den Antrag des Referenten zu stimmen.

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Ich habe bereits als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten in diesem Ausschusse eine Erklärung abgegeben, daß ich und meine Klubkollegen als Vertreter der Landgemeinden, zu denen auch ein großer Teil von Weingartenbesitzer gehört, absolut nicht in der Lage sind, für die Abgabe auf Wein-, Weinmost- und Weinmaische zu stimmen, weil wir der vollen Überzeugung sind, daß diese Abgabe einzig und allein den Urproduzenten treffen wird.

Es haben zwar die Abgeordneten der Landeshauptstadt Graz, welche als Experten von diesem Ausschusse beigezogen waren, in ziemlich erregter Weise und in einer Sprache, die, ich möchte sagen, wenn wir Bauern eine solche Sprache geführt hätten, als roh bezeichnet würde, (Rufe: „Oho!“) gesagt, daß diese Steuer nicht die Produzenten trifft, sondern einfach die Wirte werden dieselben übernehmen.

Meine Herren, geben wir uns diesbezüglich keiner Täuschung hin; nicht die Wirte werden diese Steuer zahlen, sondern die Produzenten und die Wirte werden trachten, von dem Produzenten den Wein um desto billiger zu erhalten.

Ich bin der Ansicht, daß die sämtlichen Agrarier hier in diesem hohen Hause, gleich wie im Vorjahre, ebenso auch heuer für die Abweisung dieser erhöhten Umlage stimmen werden. Ich glaube, daß dieses in erster Linie die Vertreter der Landgemeinden tun werden, und glaube ich auch, daß die Großgrundbesitzer zum großen Teile dafür stimmen werden und hoffe, daß auch so mancher jener Herren, die immer ein so warm fühlendes Herz für die hart bedrängten Weinbauern zu haben vorgeben, gewiß auch für die Abweisung dieses Antrages stimmen werden. Ich erlaube mir daher den Gegenantrag zu stellen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf die Einhebung einer an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Wein. Weinmost und Weinmaische zc. wird nicht eingegangen“ und ich erbitte mir über diesen Antrag die namentliche Abstimmung.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Solzer** (L.-G. Leibnitz): Mein Standpunkt in dieser Frage ist der gleiche geblieben, den ich im vorigen Jahre eingenommen habe, wo die nämliche Vorlage an den Landtag gekommen ist. Es hat der Landes-Ausschuß, die heutige Vorlage sehr nett und schön begründet und hat sich auch angelehnt an die Begründung des seinerzeitigen Berichterstatters im löblichen Gemeinderate, und da ist mir besonders diese Begründung ganz merkwürdig erschienen, daß höchstens der vierte Teil von Wein steirischer Provenienz in Graz getrunken wird. Nun dadurch ist ein großes Armutszeugnis für unsere Weinbauern ausgesprochen, wenn nur ein Viertel unserer einheimischen Produktion in Graz konsumiert wird. Das ist aber nicht ganz richtig. Wenn die Herrn Vorredner gesagt haben, daß die ganze Steuer auf die Produzenten fallen und gewälzt werden wird, so ist das, glaube ich, so zu nehmen, daß nicht bloß die Wirte von Graz uns Weine abkaufen, sondern auch die Wirte von der Umgebung Graz. Nun ist keinem Käufer in das Herz zu schauen, ob der Wirt in der Stadt Graz, oder in der Umgebung wohnt. Es sind fast mehr Wirte in der Umgebung der Stadt und die werden alle kommen und sagen, wir sind von Graz und können jetzt nicht so viel zahlen, wir haben in Graz eine Auflage, infolgedessen müßt ihr den Wein billiger hergeben. Da hat entschieden der Produzent einen Schaden. Ich wende mich bloß an die älteren Herren, welche sich daran erinnern werden, daß seinerzeit eine Auflage auf das Bier, mir scheint um

zwei Prozent pro Hektoliter gestiegen ist. Was war die Folge? Wir Konsumenten mußten dann für die Erhöhung des Bierpreises um einen Kreuzer per Liter einfach 4 Kreuzer mehr zahlen. So wird es auch für die Konsumenten von Graz sein, auf dieser Weise wird der Produzent geschädigt und der Konsument in Graz auch. Freilich wird der Landes-Ausschuß sagen, es wird nur eine Erhöhung per Liter um 1-95 Heller stattfinden, aber die Wirte werden mit dieser Erhöhung nicht zufrieden sein, sondern sie werden eine Erhöhung von 4 Kreuzern oder 8 Heller bei einem Liter verlangen. Da ist meiner Meinung nach der Produzent und Konsument geschädigt und wird auch in Zukunft geschädigt werden. Im ganzen muß ich bemerken, es ist die ganze Geschichte etwas Kleinliches, allein timeo Danaos et dona ferentes, mit Kleinem fängt man an und mit Großem hört man auf.

Es wird die Stadtgemeinde Graz später wieder an uns herantreten, daß wir ihr höhere Prozente bewilligen bei der Auflage auf Wein, Weinmost und Weinmaische. Wenn ich mich als Vertreter eines großen Teiles der weinbautreibenden Bevölkerung betrachte, so bin ich bei Erwägung der angeführten Umstände wie im Vorjahre auch heuer nicht in der Lage, für diese Vorlage zu stimmen.

Abg. **Dr. Jurtela** (L.-G. Pettau): Es gibt Fragen, die, wenn sie zur Beratung in diesem Hause kommen, es notwendig machen, daß jede Partei ihren Standpunkt ihnen gegenüber genau präzisieren muß. Wenn es hier auch nur eine wirtschaftliche Frage ist, so bin ich doch gezwungen, in meinem Namen und im Namen meiner Genossen Ihnen kurz zu erklären, welche Stellung wir gegenüber dieser Frage einnehmen.

Meine Herren, Sie werden unseren ablehnenden Standpunkt leicht begreifen, wenn Sie bedenken, daß wir hier Gemeinden vertreten, deren Bewohner hauptsächlich vom Weinbaue leben. (Rufe: „Sie brauchen nicht zu zahlen!“) Wenn wir auch jetzt von den neuen Weingärten nicht zu zahlen brauchen, so wird uns das künftighin nicht erspart bleiben!

Wir können uns nicht erwärmen für die Einführung einer neuen Steuer, aber auch nicht für die Erhöhung einer schon bestehenden!

Hier handelt es sich um die Einführung der Erhöhung einer schon bestehenden Steuer und ich glaube, wir Vertreter der Landgemeinden würden geradezu gegen die Interessen der Wähler handeln, wenn wir für den Antrag, wie er vom Gemeinde-Ausschuße vorgelegt wurde, stimmen würden. Es sind hier schon einige Gründe an-

geführt worden, welche andere Herren als solche ansehen, daß sie für den Antrag nicht stimmen können. Ich möchte aber den Herren kurz noch Folgendes zu bedenken geben. Sie wissen, meine Herren, daß unser Weinbau sich im Übergangsstadium befindet; nämlich infolge der Reblaus sind wir gezwungen, unsere Weingärten neu anzulegen, und aus den Verhandlungen des hohen Landtages und auch sonst aus dem praktischen Leben, wissen alle Herren genau, ohne Rücksicht auf die Parteistellung, welche riesige Kosten die Regenerierung der Weingärten verursacht. Wir sind nicht einmal noch, ich muß es offen sagen, bei der halben Arbeit angelangt; wir haben nicht einmal die halbe Arbeit hinter uns, wir haben noch sehr viel zu leisten, und eben deshalb, weil wir uns erst mitten in diesem Übergangsstadium befinden, hat sich sowohl der Staat wie das Land veranlaßt gesehen, der weinbautreibenden Bevölkerung mit unverzinslichen Darlehen unter die Arme zu greifen.

Sie wissen, meine Herren, so genau wie wir, daß der Staat Steuerbefreiungen gewährt. Sie wissen auch, daß der Staat und das Land unverzinsliche Darlehen gewähren und warum das geschieht? Diese verschiedenen Aushilfen werden deshalb gegeben, weil sonst die weinbautreibende Bevölkerung mit ihren eigenen Kräften nicht aufkommen könnte. Wir anerkennen dankbar alle diese Leistungen, die der Staat sowie auch das Land uns hier zugute kommen läßt.

Aber es wäre geradezu ein Widerspruch, wenn wir hergingen und sagen würden: Wir sind zwar in der Mitte der Regenerierungsarbeiten, wir haben zwar noch nicht das Groß der Kosten derselben hinter uns, aber wir sind dafür, daß unser Weinbauprodukt auf dem Markte in Graz schon gegenwärtig höher besteuert werde. Meine Herren, das kann niemand von uns verlangen, und Sie werden begreiflich finden, daß es uns jene Kreise, die uns hieher gesandt haben, arg verübeln würden, wenn wir dem Antrage, der hier vorliegt, unsere Zustimmung geben würden. Ich habe zum Kennzeichen unseres Standpunktes nur das angeführt, weil ich erwarte, daß noch andere Herren gründlicher die Sache behandeln werden. Ich bedaure recht sehr für meine Person und als Vertreter einer Bevölkerung, die sich mit dem Weinbaue befaßt, daß in Graz so wenig steirischer Wein konsumiert wird; allein ich bin überzeugt, wie auch von anderer Seite schon betont wurde, wenn wir zustimmen, daß die Abgabe auf Wein erhöht wird, daß dann noch weniger Wein steirischer Provenienz in Graz konsumiert werden wird.

Meine Herren, uns kann es nicht gleichgültig sein, wenn der Konsum nicht nur nicht aufwärts sich bewegt, sondern geradezu abwärts sich bewegt, und wir sehen

keine Möglichkeit gegeben, daß sich diese Verhältnisse ändern, wenn wir zustimmen würden der Erhöhung der Abgabe auf Wein. Ich, meine Herren, verrate kein Geheimnis, wenn ich heute hier als Weinbautreibender und als Vertreter weinbautreibender Gemeinden sage, daß, wenn heute ein Weinproduzent dem Weinhändler seinen steirischen Wein zum Kaufe anbietet, er regelmäßig die Antwort bekommt: Ich brauche Ihren Wein nicht, ich bekomme ihn billiger aus Tirol und aus Ungarn. Das ist fast die stereotype Antwort. Wenn wir Vertreter der interessierten weinbautreibenden Kreise uns nicht selbst bemühen, um für unseren Wein weitere Abnehmerkreise zu gewinnen, um die alten uns zu erhalten, so handeln wir offenbar gegen unser Interesse. Die Erhöhung der Verzehrungssteuer auf Wein in der Landeshauptstadt Graz kann uns aber unmöglich neue Abnehmer zuführen, vielmehr werden wir die wenigen noch vorhandenen zu Gunsten ausländischer Weinproduktion verlieren.

Ich weiß nicht, wie wir uns im Verhältnisse zu den Wirten stellen sollen. Ich erachte mich nicht für berechtigt, im Namen derselben irgend eine Äußerung abzugeben, weil ja andere Vertreter hier sind, die das Gewerbe vertreten, die dazu in erster Reihe berufen erscheinen. Ich glaube aber, daß auch die Gastwirte in Graz dormalen so situiert sind, daß dieselben kaum in der Lage sein werden, eine Erhöhung der Verzehrungssteuer auf Wein, wenn sie auch noch so gering ist, auf sich zu nehmen. Wir Vertreter der Landgemeinden fühlen uns verpflichtet, den Gastwirten hier beizuspringen und zu sagen, daß wir auch mit Rücksicht auf die Wirte, die doch unsere Abnehmer sind, nicht in der Lage sind, dem Antrage des Finanz-Ausschusses beizustimmen.

Ich glaube, daß ich mich hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes ganz sachlich geäußert habe, daß ich jene Gründe vorgebracht habe, welche für mich und meine Gesinnungsgenossen maßgebend sind, um den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Ich erkläre schließlich, daß ich sowohl, wie auch meine Gesinnungsgenossen gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten stimmen werden, ohne hierbei irgend welche Animosität gegen die Stadt Graz zum Ausdruck bringen zu wollen, nur eingedenk der Verpflichtung zur Wahrung der Interessen des bedrängten Weinbaues.

Abg. Freiherr v. Moscon (G.=G.=B.). Die gewiß sehr sachlich gehaltenen Ausführungen sämtlicher Herren Vorredner erleichtern es mir, den Standpunkt zu präzisieren, den ich in dieser Frage einnehme. Ich glaube, daß das Interesse an dem Gedeihen eines so wichtigen Kulturzweiges, wie es der Weinbau in Steiermark ist, gewiß

von allen Mitgliedern dieses hohen Hauses, ja von allen Bewohnern des Landes aufrichtig geteilt und nach Kräften gefördert wird, allein, meine sehr geehrten Herren, wenn Sie dieses spezielle Interesse für den steirischen Weinbau, der schon in den früheren Jahrhunderten eine Bedeutung außerhalb der Grenze dieser Mark hatte, von dem die verschiedenen Berichte, die damaligen Aufzeichnungen rühmend Erwähnung tun, wenn Sie diesem Produktionszweige ein reges und warmes Interesse entgegenbringen, so müssen Sie andererseits analog auch für die Landeshauptstadt als den wesentlichsten Handelsplatz des Landes und als den wesentlichsten Konsumtions- und Verkehrsplatz des Landes das gleiche Interesse entgegenbringen.

Die Vorlage, welche seitens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten hier dem hohen Hause vorliegt, ist das Ergebnis einer — ich will es gar nicht beschönigen — kritischen Lage der Landeshauptstadt; allein, wir dürfen diese kritische Lage nicht mit dem harten Auge eines unverföhllichen Kritikers, sondern mit dem wohlwollenden Auge eines hilfreichen Landesgenossen beurteilen.

Um auf die spezielle Berücksichtigung zurückzukommen, welchen Einfluß die Umlage üben wird, ob mehr auf dem Produzenten oder Konsumenten, so stehe ich nach meiner Überzeugung allerdings auf dem Standpunkte, daß dieses mehr die Konsumenten tragen werden und gebe ich diesbezüglich auch den geehrten Herren Vertretern der Landeshauptstadt dies zu erwägen. Nach den verschiedenen Erfahrungen und nach der Literatur des Dr. Grass, des Dr. Maurus und des alten John Smith ist eben bei allen Konsumtionsumlagen und Auflagen immer das Augenmerk auf die Rückwirkung und auf die Belastung der Konsumenten gerichtet. Was die von dem sehr geehrten Herrn Vorredner angeführte Erwägung bezüglich der naturgemäßen Preisdrückung des Weines u. s. w. anbelangt, so möchte ich überhaupt darauf verweisen, daß in Steiermark die Preise des Weines ausschließlich nach meinen Erfahrungen — und sie reichen an die 40 Jahre zurück — auf die Güte der Jahrgänge fußen. Es ist das eine jener bedauerlichen Erscheinungen in unserem Lande, die insbesondere auf den Weinproduzenten so nachteilig wirkt, der auch den Kredit der Weingartenbesitzer so sehr erschüttert, so daß die größeren Institute auf Weingärten bei der Hypothekarbelastung sehr geringe und perzentuell genommen noch geringere Darlehen bewilligen. Um diese Erscheinung wett zu machen, möchte ich von dieser Stelle aus im Interesse des Weinbaues den aufrichtigen Wunsch aussprechen, daß endlich das Verständnis, das Bestreben, die guten Sorten im Lande zu verbreiten, ein allgemeines wird und daß nicht

die unglückliche Theorie, die wir jetzt haben unter den Weinproduzenten, daß, wenn einer eine kleine Fläche zu kultivieren hat und größere Quantitäten auf Kosten der Güte zu bestellen hat, wohingegen eine kleinere Quantität, wenn es den höheren Preis rechtfertigt, gewiß ein segensreicheres Produkt für den Produzenten sein wird, als das dormalen leider der Fall ist.

Diesen Gesichtspunkten entgegengehalten die wirklich bedrohte finanzielle Lage der Hauptstadt einerseits mit dem naturgemäßen Aufschwünge, dem Graz von Jahr zu Jahr entgegengeht, und das damit verknüpfte Interesse, daß durch den Aufschwung und die Entwicklung der Landeshauptstadt viele andere Produkte dort einen verhältnismäßig günstigeren Absatz finden und dadurch die Produzenten in die Lage versetzen, auch für diese unterschiedlichen Produkte einen Absatz und höhere Preise zu erzielen, dies bestimmt mich, für diese Vorlage einzutreten. Ich gebe Ihnen noch außerdem zu erwägen, meine Herren, daß die Rückwirkung von Aufschlägen auf Produkte in der Tat nicht diese Wirkung hat, die von einem der sehr geehrten Herren Vorredner, insbesondere von jenem geschätzten Herrn Abgeordneten der rechten Seite betont wurde, und führe ich diesbezüglich die Verhältnisse der Verzehrungssteuer zwischen Graz und Wien ins Treffen. Die Wiener Verzehrungssteuer wurde damals, ich glaube mich nicht zu irren, vor sechzehn Jahren ins Leben gerufen und es war ein wesentlicher Teilnehmer Seine Excellenz der verstorbene Abgeordnete Dr. Herbst. Man hat in Wien die Verzehrungssteuertarife auf dem Prinzip der Turnsteuer aufgebaut. So finden Sie in Wien für Wildgeflügel und Mastgeflügel ganz exorbitante Sätze, was nicht hindert, daß dormalen gerade so viel verzehrt und konsumiert wird, wie vormal. Sie finden aber, was noch wertwürdiger ist, auf Gemüse, Kartoffeln, Obst, Hülsenfrüchte, Mehl und Graupen, also auch alle jene Elemente, welche für die arme und arbeitende Bevölkerung höchst wichtig und notwendig sind, keine Umlage. Hier in Steiermark für Graz fängt diese Umlage schon bei allen primitivsten Artikeln an; es ist z. B. schon das Kohlkraut besteuert. Nichtsdestoweniger erscheinen diese Artikel in Graz wohlfeiler als in Wien, wo neben der Stadt das großartige Marchfeld sich erstreckt, von dem ein französischer Kultivator den Ausspruch getan hat: „Sa, das ist ja ein fertiges Glas- und Treibhaus.“ Sie sehen aus allen diesen Umständen, wie sehr die nutzbaren Erträgnisse von Einfluß sind, um Preise zu erzielen. Diese Gesichtspunkte erwägend, glaube ich, daß, wer seinem Standpunkte getreu, gegen die Vorlage stimmt, es niemandem übelgenommen werden kann, wenn er nach seiner Überzeugung und nicht zu sehr im Interesse

der allgemeinen Bevölkerung der Landeshauptstadt, sondern vom allgemeinen Landesinteresse für diese Vorlage eintritt und stimmt.

Abg. **Dr. Graf** (Vorstädte Graz). Hohes Haus! — Ich sehe mich veranlaßt, zunächst den Vorwurf des Herrn Abg. **Krenn** zurückzuweisen, der gesagt hat, daß sich die Abgeordneten der Stadt Graz, nämlich ich, dann Herr **Dr. v. Hofmann** und Herr **Einspinner** im Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten, als dieser Gegenstand verhandelt wurde, erlaubt hätten, in sehr erregter Weise auch grob zu werden gegenüber den anderen Herren. Ich weise diesen Ausdruck auf das entschiedenste zurück, denn es ist uns nicht eingefallen, irgend ein Mitglied des geehrten Gemeinde-Ausschusses zu verletzen. Unsere Absicht ist nur dahin gegangen, die Anschauung der übrigen Herren richtig zu stellen, eine sachliche Kritik auszuüben; das haben wir allerdings getan, aber das kann niemand als grob bezeichnen.

Nun, meine Herren, zur Sache selbst. Bei Gelegenheit, als im Mai vorigen Jahres das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für Wein, Weinmost und Weinmaische zur Beratung vorgelegen hatte, und als ich aus dem Verlaufe der ganzen Debatte ersehen hatte, daß das Ansuchen abgelehnt werde, habe ich die Erklärung abgegeben: die Stadtgemeinde Graz wird und muß mit dem gleichen Ansuchen wieder kommen. Es war das gewiß von mir keine leichtfertige Erklärung, sondern sie gründete sich auf der finanziellen Lage der Stadt Graz und, meine Herren, tatsächlich hat sich der ablehnende Beschluß des hohen Landtages sofort in einer sehr unangenehmen Weise bei Beratung des städtischen Voranschlages für das laufende Jahr gezeigt. Trotzdem wir dringende Sachen zurückgestellt und Ausgaben gestrichen haben, war es nicht möglich, das Defizit für das laufende Jahr zu beseitigen, daselbe hat infolge des Ausfalles der Erhöhung der Weinsteuern 134.000 K. ausgemacht, und wenn wir in diesem Jahre über die ganze Sache hinwegkommen, so liegt die Ursache darin, daß wir aus dem Reingewinne der Gemeindeparkasse für unser Armenwesen einen Betrag von 125.000 K. mit Zustimmung der hohen Regierung erhalten haben. Das aber, meine Herren, kann so nicht fortgehen, denn es kann nicht immer auf einen Reingewinn der Sparkasse gerechnet werden. Sie wissen ja, daß die Steuerschraube auch bei den Sparkassen gewaltig angetrieben worden ist, und dann hat ja der Reingewinn bei jeder Sparkasse eigentlich den Zweck, einen größeren Wohltätigkeits- oder humanitären Zweck zu fördern und nicht den laufenden Ausgaben der Gemeinde zu dienen. Allein ganz abgesehen davon, daß

diese 134.000 K. auch als Defizit im Jahre 1904 erscheinen werden, muß ich den Herren sagen, daß sich im Laufe dieses Jahres die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Graz noch verschlimmert hat, und daß es unbedingt notwendig ist, daß der hohe Landtag der Stadtgemeinde Graz in irgend einer Weise entgegen kommt. Ich will nicht, meine Herren, die ganzen Ziffern des Voranschlages Ihnen vorführen, sondern nur Ihnen die Ziffern zeigen, welche eben beweisen, daß die Finanzlage der Stadt Graz sich verschlechtert hat, ohne daß der Gemeinderat irgend etwas dafür kann.

Ich habe gesagt 134.000 K. Defizit und das erscheint auch im Jahre 1904; denn, meine Herren, wir haben ein Anlehen von 14.000.000 K. mit Zustimmung des hohen Landtages bewilligt bekommen, und dieses Anlehen wird verbraucht für ein bestimmtes Finanzprogramm; es ist bestimmt, was aus diesen 14 Millionen geschaffen werden soll. In diesem Jahre sind nun wirklich schon Bauten durchgeführt worden, wir haben Schulhausbauten, wir haben einen Kasernenbau und wir haben Schlachthallebauten, es wird also ein bedeutender Teil dieses 14 Millionen-Anlehens verbraucht werden. Dadurch entgehen uns Aktivzinsen von dem angelegten Betrage, von dem wir bisher noch immer Zinsen bezogen haben, und das macht für das nächste Jahr einen Ausfall von 34.000 K. Wenn der Betrag anscheinend auch nicht hoch ist, aber er muß immerhin berücksichtigt werden, wenn man ihn mit anderen zusammenhält. Einen bedeutenden Ausfall aber hat die Stadtgemeinde im nächsten Jahre — und es ist dies auch schon heuer der Fall — in der Verzehrungssteuer; dieser Ausfall muß mindestens auf 80.000 K. veranschlagt werden und ist dadurch herbeigeführt worden, daß die elektrische Stadtbahn in die Vororte geführt wurde und nun eine Menge dort verzehrt wird, was früher in der Stadt Graz verbraucht worden ist. (Abg. **Daniel**: „Das ist nicht wahr!“) Es sind ja die Ausweise da. Weiteres haben wir einen Abgang, eine Verminderung bei den Einnahmen, bei den direkten Steuern von mindestens 120.000 K., dann spielt mit die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, unter welchen die Südbahn sich befindet. Wenn die Herren diese Tatsachen berücksichtigen und noch in Betracht ziehen, daß ein natürliches Mehrbedürfnis sich jährlich herausstellt und insbesondere dadurch herbeigeführt wird, daß der übertragene Wirkungskreis immer mehr Beamtenkräfte in Anspruch nimmt, nicht die Versorgung unseres eigenen Wirkungskreises, unsere eigene Wirtschaft verlangt so viel, sondern die fortwährende Vermehrung des übertragenen Wirkungskreises, so daß

wir namentlich im Gewerbebureau, dann im Bureau für Militärangelegenheiten fortwährend Beamtenvermehrungen vornehmen müssen, so erscheint der natürliche Zuwachs von 160.000 K im Jahre ganz gering gerechnet. Um die erwähnten Summen hat sich in diesem Jahre das Budget der Stadtgemeinde Graz verschlechtert. Die Herren hören immer, daß sich die Finanzlage der Stadt Graz von Jahr zu Jahr verschlimmert.

Nun was sind die hauptsächlichsten Ausgabeposten der Stadtgemeinde Graz? das ist das Armenwesen, das Volksschulwesen und die Kosten des übertragenen Wirkungskreises. Bei allen diesen drei Angelegenheiten kann eigentlich der Gemeinderat gar nichts machen.

Das Armenwesen läuft fort, es müssen die Ausgaben dafür gemacht werden, und ich kann Ihnen nur sagen, daß gerade beim Armenwesen im nächsten Jahre schon wieder eine Steigerung von 62.728 K vorhanden sein wird. Der Zuschuß, den heuer die Gemeinde an das Armenwesen aus dem Gemeindefonde, abgesehen von den Mitteln des Gemeinde-Armenfondes, leisten muß, beträgt 339.000 und so und so viele hundert Kronen.

Sie sehen daraus, was die Gemeinde Graz für ihre Armenwesen jährlich leistet.

Dann hob ich das Volksschulwesen hervor. Dieses kostet der Stadtgemeinde Graz über 1.000.000 Kronen. Da dürfen wir aber nicht dazu rechnen die Kosten der Schulhausbauten. Wir müssen fast jedes Jahr ein Schulhaus neu bauen, und ein solches kostet immer 150.000 bis 160.000 Kronen und auch mehr.

Was den übertragenen Wirkungskreis betrifft, so wissen Sie, daß alle möglichen Schritte bei der Regierung unternommen werden sind, daß nicht bloß die Stadtgemeinde Graz wiederholt und wiederholt den Versuch gemacht hat, eine Entschädigung zu erhalten, sondern auch der österreichische Städtetag sich dafür eingesetzt und auch die deutsche Volkspartei im Abgeordnetenhaufe einen diesbezüglichen Antrag eingebracht hat, aber eine Entschädigung haben wir bisher nicht erhalten.

Die einzige Stadt, die überhaupt günstig davon gekommen ist, das ist die Stadt Prag mit ihren 17 Millionen; wir haben auch angefucht, aber bekommen haben wir nichts.

Wir haben auch versucht, neue Steuerquellen zu finden; der Bericht des Landes-Ausschusses und der Gemeinde geben darüber Auskunft. Das einzige, was uns überhaupt von Seite der Regierung gestattet worden, ist der Zuschlag bei den Übertragungen von unbeweglichen Gütern in der Stadt Graz, welcher aber im Jahre kaum 30.000 bis 40.000 Kronen ausmachte. Das ist entschieden sehr wenig. Bei anderen Steuern,

die wir einführen wollten, hat sich gezeigt, daß die Einhebungskosten die eigentlichen Einnahmen übersteigen würden.

Wir können nichts machen, meine Herren, das Land und die Stadt sind in derselben Lage, das Land ist angewiesen auf das ungerechte und drückende System der Umlagen und die Gemeinde Graz ist es ebenso, allerdings besteht ein Unterschied zwischen beiden, nämlich das Land kann die Umlagen erhöhen beinahe nach Belieben, die Stadtgemeinde Graz aber nicht.

Meine Herren, es liegt der Bericht vor, daß die Umlagen des Landes wieder erhöht werden um fünf Prozent. Ich mache aufmerksam, daß seit dem Jahre 1897, wenn ich nicht irre, das Land schon die Landes-Umlagen um zwölf Prozent erhöht hat, und jetzt sollen sie wieder um fünf Prozent erhöht werden. Die Steuerträger sind alle ruhig, es sagt kein Mensch gegen die geplante Erhöhung etwas, höchstens der Grazer Hausherrenverein, der eine bescheiden gehaltene Petition überreicht hat, man möge die Umlagen nicht erhöhen. Wenn aber die Stadt Graz daran geht, die Umlagen zu erhöhen, dann haben wir ein großartiges Spektakel. Auf uns geht es los, das Land aber kann machen, was es will, das ist der Unterschied zwischen Land und Stadt.

Noch in einer anderen Beziehung ist die Stadt Graz gegenüber dem Lande im Nachteile; dieselbe betrifft die Personal-Einkommensteuer. Wir dürfen zur Personal-Einkommensteuer, obgleich die Stadt Graz die höchste Personal-Einkommensteuer im ganzen Lande bezahlt, keine Umlagen einheben, das Land zwar auch nicht, es bekommt aber eine kleine Entschädigung von 330.000 Kronen, wir jedoch, die wir den größten Teil der Personaleinkommensteuer bezahlen, bekommen gar nichts. Sie sehen daraus, daß die Stadtgemeinde Graz gezwungen war, die neuerliche Eingabe an den hohen Landtag zu richten; dieser Schritt ist der Gemeindevertretung von Graz gewiß nicht leicht gefallen. Sie können überzeugt sein, daß wir jeden andern Ausweg genommen hätten, wenn wir überhaupt einen gefunden hätten. Wir können die Umlagen nicht erhöhen, weil sie das Land fort und fort erhöht. Wenn Sie die 23% Umlage von der Hauszinssteuer nehmen und die 50% des Landes, dann ist ohnehin schon die enorme Höhe von 73% erreicht. Die Zuschläge der Gemeinde zur Erwerbsteuer betragen 40 und 50 % und können nicht mehr erhöht werden. Sie sehen, daß die Notwendigkeit vorhanden ist, daß die Umlage, um die wir ansuchen, der Stadt Graz gewährt werde. Allein es ist noch etwas anderes, was die Notwendigkeit beweist.

Der hohe Landtag hat der Stadt Graz das 14.000.000 Kronen-Anlehen bewilligt und gleichzeitig auch für die Amortisation und Verzinsung die Garantie geleistet.

Diesbezüglich wurde aber bestimmt, daß die Einnahme aus der Verzehrungssteuer nur für die Tilgung und Verzinsung dieses Anlehenskapitals zu verwenden sei. Gleichzeitig wurde auch von dem hohen Landtage, was ganz natürlich ist, eine Kontrollkommission eingesetzt, welche darüber zu wachen hat, daß das Darlehen einem bestimmten Zwecke zugeführt wird, und weiters, daß der Tilgungs- und Verzinsungsplan vollkommen genau eingehalten wird. Diese Kontrollkommission hat die ganze Finanzgebarung der Stadtgemeinde Graz kennen gelernt und gefunden, daß die städtische Verzehrungssteuer tatsächlich zu gering ist und die betreffenden Einnahmen für die Verzinsung des Anlehens nicht mehr ausreichen. Deshalb hat die Kontrollkommission eine Resolution dahingehend gefaßt, daß die gegenwärtigen Einnahmen aus der städtischen Verzehrungssteuer zur Verzinsung des Anlehens nicht ausreichen und dies dem Gemeinderate mit dem mitgeteilt, daß neue Einnahmequellen für den Anlehens-Tilgungsfond geschaffen werden müssen.

Dahin geht auch der Antrag, daß diese erhöhten Einnahmen nicht etwa der Stadt Graz zur freien Verfügung überlassen werden, sondern in den Anlehens-Tilgungsfond zu fließen haben. Nun, ich glaube, daß sich die Herren wohl überzeugt haben, daß dieser erhöhten Einnahmen die Stadt Graz dringend bedarf. Wir hätten ja sehr gern den steirischen Wein von der Erhöhung der Weinsteuern ausgeschlossen, aber von der hohen Regierung wurde nur einfach gesagt, das geht nicht, das kann die Regierung nicht zugestehen. Deshalb können wir den steirischen Wein von dieser Erhöhung nicht ausschalten. Es ist viel geredet worden über die Frage, wen eigentlich die Erhöhung, wenn sie bewilligt wird, treffen wird. Trifft sie den Urproduzenten, trifft sie den Zwischenhändler oder den Konsumenten.

Meine Herren, es hat schon Herr Baron Moscon in dieser Richtung ganz ausführlich gesprochen und will ich die Herren diesbezüglich weiter nicht bemühen. Aber ich möchte Sie erinnern an etwas, was fest und klar steht, daß der Preis unserer Weine abhängt von ihrer Qualität, weiters vom Angebot und Nachfrage.

Das sind die Momente, welche den eigentlichen Marktpreis bestimmen; alle anderen persönlichen Verhältnisse, sagen wir die persönlichen Verhältnisse des Urproduzenten und des Käufers, ferner einzelne örtliche Verhältnisse können in einem konkreten Falle auf den Preis immerhin Einfluß nehmen, aber nie und nimmer auf die Preis-

bildung in dem Umfange einwirken, wie dies heute hier behauptet wurde.

Es ist weiters gesagt worden, daß in Graz so wenig Weine steirischer Provenienz zur Konsumtion gelangen.

Meine Herren! Dafür kann die Stadt Graz nicht, wir haben keine Kosten gescheut, um den Konsum steirischer Weine zu heben; wir haben den Weinmarkt eingeführt, der ist bloß für den steirischen Wein. Zum Schluß möchte ich meine Anschauung dahin aussprechen, daß es unrichtig ist, daß diese Erhöhung der Weinsteuern, wenn sie bewilligt wird, die Weinbauern oder die Urproduzenten tragen; daß wird nie und nimmer geschehen. Es kann sich nur fragen, wird der Wirt oder der Konsument diese Erhöhung tragen. Ich bitte Sie, meine Herren, die Notlage der Stadt Graz zu berücksichtigen und den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten anzunehmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Österer: Ich muß zur Aufklärung etwas bemerken. Ich könnte die Erregung, die der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten hervorgerufen hat, erklärlich finden, wenn es sich um Neufreirung einer solchen Auflage gehandelt hätte, so aber beträgt tatsächlich in Graz der Zuschlag zum Wein einschließlich der staatlichen Verzehrungssteuer 11 K 47 h und durch diese von der Stadtgemeinde Graz erbetene Erhöhung würde sich der Zuschlag auf 13 K 42 h belaufen. Ich glaube, der erhöhte Betrag ist kein so wesentlicher, daß er dazu angetan wäre, eine solche Befürchtung hervorzurufen, wie sie der Herr Vertreter aus den weinbautreibenden Gegenden zum Ausdrucke gebracht hat. Weiters bin ich der Ansicht, daß die Erhöhung einer Auflage eine Verminderung des Konsums hervorbringt.

Wenn jemand mit Wein in das Verzehrungssteueramt geht und sieht, es wird ihm viel mehr eingehoben, als er geglaubt hat und er muß nachzahlen für Wein, den er vielleicht sonst beim Wirte verbraucht hätte, so wird ihm das nahegehen. Andererseits ist es aber klar, daß der Landtag gewissermaßen die Verpflichtung hat, der Gemeinde Graz die Möglichkeit zu bieten, für die Verzinsung ihrer Darlehen aufzukommen. Der Landtag muß da nur eine Gerechtigkeit üben. Es ist einmal bei einer Gemeinde vorgekommen, daß für dieselbe Umlagen in geringerem Betrage beansprucht wurden; der Landes-Ausschuß ist aber zur Einsicht gekommen, daß die Ge-

meinde soviel Anlehen zu verzinzen hat, daß die Umlagen zur Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien nicht ausreichen und hat demnach der Landes-Ausschuß ausgesprochen, daß mehr Umlagen eingeboben werden müssen. Es wurde seitens des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten damals der Antrag gestellt, im Sinne des Antrages des Landes-Ausschusses, der Landtag wolle beschließen, diesen erhöhten Betrag, welchen die Gemeinde bedarf, zu bewilligen und zur Einhebung gelangen zu lassen.

Da nun dem vorliegenden von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten gestellten Antrage die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, eine Aufmerksamkeit, welche seinerzeit der Herr Abg. Krenn vermißt hat, und da in der Sache schon genug gesprochen wurde, so schließe ich und empfehle ich dem hohen Hause wärmstens den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zur Annahme.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, welcher den Herren gedruckt vorliegt, und der vom Herrn Abg. Krenn gestellte Antrag, der folgendermaßen lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf die Einhebung einer an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaishe zc. wird nicht eingegangen.“

Der Herr Abgeordnete hat für diesen Antrag die namentliche Abstimmung in Anspruch genommen.

Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich den Antrag des Ausschusses als den weitergehenden zuerst zur Abstimmung bringen werde und dann für den Fall, als der Antrag nicht angenommen wird, die Abstimmung über den Antrag Krenn; werde aber bei dem ersten Antrag die namentliche Abstimmung durchführen.

Abgeordneter **Krenn** (L.-G. Feldbach.) Ich glaube, daß mein Antrag der weitergehende ist.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß der Antrag, der den Steuerträgern eine höhere Belastung auferlegt, der weitergehende ist.

Abg. **Dr. Grasovec** (L.-G. Gills.) Wenn ich richtig verstanden habe, so wird über den Antrag des Ausschusses nicht namentlich abgestimmt, und wenn nicht schon die namentliche Abstimmung über diesen Antrag gestellt ist, so beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich habe schon gesagt, daß ich den weitergehenden Antrag des Ausschusses zuerst und dabei die namentliche Abstimmung vornehmen werde. Ich glaube, die Herren haben jetzt keine weitere Einwendung gegen die Art und Weise der Abstimmung zu erheben, wie ich vorzugehen beabsichtige. Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung einer an Stelle des städtischen Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde Graz zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaishe, und zwar im Ausmaße von 5 K für den Hektoliter Wein und von 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaishe auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Jänner 1904 angefangen bewilligt, und zwar dies mit dem Vorbehalte, daß für den aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Ausfuhr gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaishe die volle, auf Grund dieser Bewilligung eingehobene Abgabe nach den hierfür bestehenden Vorschriften rückvergütet wird und unter der Bedingung, daß die Erträgnisse dieser Abgabe zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonde zufließen.“

Ich ersuche jene Herren, welche über Namensaufruf diesen Antrag annehmen wollen, mit „Ja“ und, die ihn nicht annehmen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abg. Rektor magnificus, Professor Dr. Kraup, Erzellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derjatta, Alois Dietrich, August Einspinner, Otto Erber, Johann von Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlich, Dr. Franz Graf, Gustav Größwang, Ferdinand Hauttmann, Dr. Paul Hofmann von Wellenhof, Kaspar Freiherr von Kellersperg, Dr. Gustav Kotoschinegg, Anton Krebs, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Lipp, Rudolf Edler von Mayr-Melnhof, Julius Alfred Freiherr von Moscon, Josef Ornig, Johann Osterer, Hans Pengg von Auheim, Karl Psrimer, Johann Reitter, Karl von Ritter-Záhony, Johann Schmidt, Moriz Stallner, Franz Stieg, Erzellenz Karl Graf Stürghl, Josef Sutter, Johann Vošnjak und Anton Walz.

Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten: Ferdinand Berger, Michael Brandl, Georg Daniel, Dr. Johann Dečko, Markus Frank, Franz Hagenhofer, Josef Holzer, Dr. Georg Hrasovec, Dr. Franz Jurtela, Anton Kern, Johann Kočevár, Oswald von Rodolitsch, Johann Krenn, Josef Kurz, Franz Robič, Friedrich Freiherr von Rokitsanek, Johann Roskar, Alois Schweiger, Dr. Paul Freiherr von Störck, Franz Wagner, Leo Zedlacher und Josef Žičkar.)

Das Resultat der Abstimmung ist, daß 37 Herren mit „Ja“ und 22 Herren mit „Nein“ gestimmt haben. Es erscheint somit der Antrag des Sonderausschusses für Gemeindeangelegenheiten angenommen.

Berichterstatler **Osterer**: Durch das Ergebnis dieser Abstimmung hat auch die Petition Nr. 247, der Gastwirte von Graz ihr Erledigung gefunden.

Landeshauptmann: Ich glaube, die Herren nehmen das zur Kenntnis. Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, somit ist der Gegenstand erledigt.

Ich möchte wegen der vorgeschrittenen Stunde und wegen der stattfindenden Ausschusssitzungen die Sitzung abbrechen. (Zustimmung.)

Zur Geschäftsbehandlung hat sich der Landes-Ausschußbeisitzer v. Feyrer zum Wort gemeldet; ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschußbeisitzer v. **Feyrer**: Es sind im Laufe der heutigen Sitzung drei Berichte des Landes-Ausschusses an das hohe Haus gelangt, nämlich die Beilage Nr. 230, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Stadt Marburg, dann

die Beilage Nr. 236, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Friedberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Erwirkung eines Landesgesetzes, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Verpflichtung zur Einschlauchung der Haus- und Gebädefanäle in die öffentlichen Kanäle,

endlich die Beilage Nr. 237, das ist der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer, weiters die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der

Haus- und Gebädefanäle in die öffentlichen Kanäle in der Stadtgemeinde Rann.

Ich erlaube mir mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheiten den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, sofort in der Richtung in die Beratung dieses Gegenstandes einzugehen, daß diese Gegenstände bereits heute als erste Lesungen aufgestellt angesehen werden und daß heute schon über die Zuweisung dieser Gegenstände an die betreffenden Ausschüsse ein Beschluß gefaßt wird.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, daß die drei vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer v. Feyrer bekannt gegebenen Auflagen, welche sich schon mehrere Stunden auf dem Tische des hohen Hauses befinden, noch heute als erste Lesung auf die Tagesordnung gestellt werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschußbeisitzer, hinsichtlich der Zuweisung einen Antrag zu stellen.

Landes-Ausschußbeisitzer v. **Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieser drei Berichte, Beilage Nr. 230, 236 und 237, an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Während der Sitzung sind mir Anträge und Interpellationen überreicht worden und ich ersuche die Herren Schriftführer, dieselben zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Orber** (liest):

„Interpellation

des Abg. Brandl und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Ausübung des Fischereirechtes im Gaschbache durch den Grundbesitzer Johann Fritsch in St. Oswald.

Am 29. Oktober l. J. erschien vor dem Gemeindeamte St. Oswald, politischer Bezirk Judenburg, der dortselbst ansässige Grundbesitzer Herr Johann Fritsch und gab Folgendes zu Protokoll:

„Seit über 30 Jahren habe ich im Gewässer des Gaschbaches — soweit dasselbe durch mein Eigentum in der Gemeinde Pusterwald fließt — gefischt, ohne jemals beaufständet worden zu sein, was ich durch Zeugen beweisen kann.“

Im Jahre 1900 habe ich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg um eine Fischerkarte

angefucht, habe dieselbe nach Jahresfrist (1901) auch erhalten und wieder gefischt, am 13. März 1903 wurde diese Fischerkarte bis 1904 erneuert. Am 22. Oktober 1903 wurde ich auf den Amtstag nach Oberzeiring geladen und mir die Fischerkarte vom Herrn k. k. Bezirkshauptmann mit dem Bemerken abgenommen, daß das Fischereirecht dem Fürsten Schwarzenberg gehöre.

Dieses Vorgehen gegenüber einem Grundbesitzer bedarf dringend der Aufklärung und stellen demnach die Gefertigten die Anfrage:

1. Hat Se. Excellenz der Herr Statthalter vom vorliegenden Falle Kenntnis?

2. Was gedenkt Se. Excellenz zu tun, um dem erwähnten Grundbesitzer zu seinem Rechte zu verhelfen?

Graz, am 4. November 1903.

Brandl.

And. Burger.

Georg Daniel.

Stieg.

Frank.

v. Rokitsansky.

Zedlacher."

„Interpellation

der Abgeordneten Georg Daniel und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Verhängung einer Stempelstrafe über die Gemeinde Eggenberg.

Das Gemeindeamt in Eggenberg erhielt von dem dortselbst befindlichen Gaswerk (Emil v. Malberg) 16 Stück falsierte Rechnungen ausgestellt, welche — bis auf eine — vorschriftsmäßig gestempelt waren.

Aus Anlaß einer nachträglich stattgefundenen Überprüfung von Seite eines Finanzorgans wurden indes sämtliche Rechnungen deshalb beanstandet, weil die Stempel nicht überschrieben waren, und erhielt das Gemeindeamt Eggenberg unterm 17. November 1902 einen Solidar-Zahlungsauftrag, nach welchem die Gemeinde nachfolgende Strafe zu zahlen verhalten wurde:

An verkürzter Gebühr K 1.60

„ 49facher Erhöhung „ 78.40

zusammen . . K 80.—

Hiervon zahlte freiwillig die Eggenberger Gasanstalt aus eigenem die Hälfte, während bezüglich der restlichen 40 K das Gemeindeamt Eggenberg bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion, und als das nichts half, beim k. k. Finanz-Ministerium um Nachsicht der Strafe im Gnadenwege in Form eines Rekurses vorstellig wurde. Allein dieser Bitte schenkte

das k. k. Finanz-Ministerium kein Gehör und wurde das Gemeindeamt Eggenberg mit Zuschrift des k. k. Gebührenbemessungsamtes von diesem abweislichen Bescheide unterm 9. Oktober 1903 in Kenntnis gesetzt. Die Gefertigten können nicht umhin, dem gegenüber ihrem lebhaftesten Bedauern Ausdruck zu geben, daß eine Gemeinde, wie beispielsweise Eggenberg, welche an 180.000 K jährlich an Staatssteuer leistet und außerdem dem Staate auf dem Gebiete des übertragenen Wirkungskreises, welche enorme Arbeiten leistet, daß sie dafür ein eigenes Beamtenpersonal unterhalten und besolden muß, ohne daß ihr die geringste Entschädigung dafür würde, von Seite der Staatsbehörde nicht so viel Rücksicht zuteil wird, daß sie auf Nachsicht einer Strafe rechnen kann, welche letztere erfolgte, ohne daß durch das bezügliche Delikt der Staat geschädigt worden oder eine Absicht einer solchen Schädigung vorgelegen wäre.

Die Gefertigten fragen deshalb:

1. Hat Se. Excellenz der Herr Statthalter vom vorstehenden Falle Kenntnis?

2. Wenn ja, was gedenkt Se. Excellenz zu tun, damit den Gemeinden, welche solche enorme Opfer für den Staat bringen, seitens desselben eine entsprechende Berücksichtigung ihrer Bitten zuteil wird?

Graz, am 3. November 1903.

Georg Daniel.

v. Rokitsansky.

Andr. Burger.

J. Stieg.

Frank.

Zedlacher.

Brandl."

Landeshauptmann: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werde ich die Ehre haben, dieselben an Se. Excellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Schriftführer **Grber** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Daniel und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend den ungesetzlichen Zwang zur Vorlage der Vieh- und Fleisch-Beschau-Protokolle beziehungsweise Auszüge seitens der Gemeinden zu Steuerbemessungszwecken.

Von Seite der politischen Behörde des Bezirkes Umgebung Graz als Steuerorgan wird seit einigen Jahren von den Gemeindeämtern die Vorlage der Vieh- und Fleischbeschau-Protokolle beziehungsweise Auszüge aus denselben zu Zwecken der Steuerbemessung verlangt und werden jene Gemeindeämter

mit Strafen bedroht und in der Folge empfindlich bestraft, welche sich weigern, diesen Aufträgen nachzukommen.

Die politischen Behörden stützen sich bei diesem ihren Vorgehen auf die §§ 269 und 270 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, obwohl speziell der letztgenannte Paragraph ausdrücklich hervorhebt, daß Gemeindebehörden nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn nicht „besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.“

Das letztere ist aber zweifelsohne vorstehend der Fall, wenn man bedenkt, daß die Gemeindebehörden auch die Veterinärgeetze handhaben müssen und auf die darin enthaltenen Bestimmungen in der Weise Rücksicht zu nehmen haben, daß dieselben voll und ganz zur Durchführung gelangen.

Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß die Veterinärpolizei deshalb schwer zu handhaben ist, weil in den von denselben berührten Kreisen der Bevölkerung ein derartiges Mißtrauen vorherrscht, daß alles vermieden werden muß, was geeignet wäre, dieses Mißtrauen zu nähren.

Das eingangs erwähnte Begehren der politischen Behörde ist aber dazu geeignet, das Entgegengesetzte von der soeben betonten Notwendigkeit zu erreichen und die Handhabung der Veterinärpolizei den Gemeinden schlechterdings unmöglich zu machen; die Bevölkerung, welche von der Absicht der Behörden, die Veterinärbehelfe zu Steuerzwecken auszubenten, Kenntnis hat, wird dadurch dazu verleitet, sich nach Möglichkeit der veterinärpolizeilichen Vorschriften zu entziehen, und der für das allgemeine Wohl in der Folge daraus resultierende Schaden müßte also konsequenter Weise auf das Schuldkonto der politischen Behörden gesetzt werden.

Daß sich die Gemeinden weigern, hierzu ihre Hand zu bieten, ist nach dem Gesagten nur zu begreiflich und stellen die Gefertigten demnach die Anfrage:

1. Hat Seine Exzellenz der Herr Statthalter von diesem Vorgehen der politischen Behörden, welches darauf hinausläuft, die Handhabung der Veterinärpolizei zu durchbrechen, Kenntnis?

2. Wenn ja, was gedenkt Seine Exzellenz zu tun, um dieser Gefahr entgegen zu wirken?

Graz, am 3. November 1903.

Georg Daniel.

v. Hofitschky.

Zedlacher.

And. Burger.

Brandl.

Franz Stieg.

Franz.

Landeshauptmann: Auch diese Interpellation wird an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

Schriftführer von **Mayr-Melnhof** (liest):

„Interpellation

an den Landes-Ausschuß, betreffend die Ausarbeitung einer Dienstpragmatik nebst Disziplinarvorschriften für die Beamten, Angestellten und Diener der Landes-Verwaltung.

Ich und Genossen haben im Juni 1901 folgenden Antrag eingebracht:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Beamten, Angestellten und Diener der Landes-Verwaltung eine Dienstpragmatik nebst Disziplinarvorschriften auszuarbeiten und hierüber in der kommenden Session dem hohen Landtage zu berichten und Anträge zu stellen.

Graz, im Juni 1901.

Lamberg, Antragsteller.

Stöckl.

Kottulinsky.

Stürgkh.

Moscon.

F. Hauptmann.

Rudolf Dehne.

Dr. J. Buchmüller.

F. Attems.

Dieser Antrag wurde dem Verfassungs-Ausschuße zugewiesen, welcher in der Beilage Nr. 175 folgenden Antrag im Hause eingebracht; der Verfassungs-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Festsetzung einer allgemeinen Dienstpragmatik und Disziplinarvorschrift für sämtliche Beamte, Angestellte und Diener der Landes-Verwaltung eingehend zu studieren und hierüber unter Stellung geeigneter Anträge in einer der nächsten Sessionen zu berichten.“

Graz, am 18. Juli 1901.

Stürgkh,

Fehrer,

Obmann.

Schriftführer.

Es sind nun über zwei Jahre verflossen, ohne daß sich der Landes-Ausschuß geäußert hat, in welchem Stadium sich diese Angelegenheit befindet, geschweige bis zu welchem Zeitpunkte derselbe eine diesbezügliche Vorlage im hohen Hause einzubringen gedenkt.

In Ansehung der Notwendigkeit, daß für die sich von Jahr zu Jahr mehrenden Beamten, Angestellten

und Diener des Landes eine Dienstpragmatik und Disziplinarvorschriften aufgestellt werden, stellen die Gefertigten an den Landes-Ausschuß die Anfragen:

a) welche Gründe liegen vor, daß derselbe bis heute keine diesbezügliche Vorlage im hohen Hause eingebracht?

b) bis zu welchem Zeitpunkte derselbe geeignete Anträge in der Sache zu stellen gedenkt.

Graz, im Oktober 1903.

Lamberg.

Kellersperg.

Moscon.

Kottulinsky.

Rudolf Dehne."

Landeshauptmann: Diese Interpellation wird an den Landes-Ausschuß geleitet werden.

Schriftführer **Mayr-Melnhof** (liest):

"Antrag

der Abg. Zedlacher, Burger und Genossen, betreffend die Art der Einhebung der Landesauflage auf Bier.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Art der Einhebung der Landesumlage auf Bier Studien zu pflegen und sich hierbei von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen, daß entweder diese Bierauflage, gleichwie dies beim Branntwein der Fall ist, seitens des Staates zur Einhebung gelangt, oder aber daß die Einhebung der Auflage nur am Produktionsorte (Bierbrauerei), sowie an den Einbruchsstellen (bei der Einfuhr) erfolgt.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß in der nächsten Tagung des Landtages zu berichten.

Graz, im November 1903.

Brandl,

Zedlacher,

Georg Daniel,

F. Stieg,

Frank.

And. Burger

v. Rokitsky."

Landeshauptmann: Der Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich habe dem hohen Hause mitzuteilen, daß seitens der k. k. Statthalterei zwei Zuschriften an mich gelangt sind, folgenden Inhaltes (liest):

"Gemäß des § 22 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220, scheiden mit Ende 1903 von den gewählten Mitgliedern und Mitgliedsstellvertretern der Erwerbssteuer-Landeskommission für Steiermark nachbenannte Herren aus:

a) von den vom Landtage gewählten Mitgliedern die Herren:

1. Hermann Bührlen, Mitinhaber der Firma Vogl und Root in Wartberg,

2. Karl Pfrimer, Landtagsabgeordneter und Weinhändler in Marburg,

3. Johann Reitter, Landtagsabgeordneter, Obmann der Bezirksvertretung und Färbermeister in Radkersburg,

b) von den vom Landtage gewählten Stellvertretern die Herren,

1. Karl Traun, kaiserlicher Rat und Kaufmann in Gills,

2. G. A. Westen, Fabrikbesitzer in Gills (Umgebung),

3. Josef Braun, Gastwirt in Graz (ist wegen Erlöschung der Erwerbssteuerpflicht nicht mehr wählbar),

c) das von der Handels- und Gewerbekammer in Graz gewählte Mitglied Otto Klusmann, Cellulosefabrikant, Vorstand des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz, und

d) der von der Handels- und Gewerbekammer in Leoben gewählte Stellvertreter Friedolin Reiser, Bergtrat und Direktor der Böhlerischen Stahlwerke Kapfenberg.

Sonach verbleiben bis Ende 1905 in der Kommission die vom Landtage gewählten Mitglieder:

Anton Scheucher, Kaufmann in Graz, Franz Freiburger, Lederfabrikant in Trofaiach, Franz Koubitschek, Goldarbeiter in Mürzschlag, ferner die vom Landtage gewählten Stellvertreter, Hans Dettelbach, Kaufmann in Graz, Leopold Prinz, Schneidermeister in Graz, Michael Altziebler, Hafnermeister in Gills, dann das von der Handels- und Gewerbekammer in Leoben gewählte Mitglieder Ferdinand Hattmann, Direktor der österr. Alpen Montan-Gesellschaft in P. in Graz, sowie der von der Handels- und Gewerbekammer in Graz gewählte Stellvertreter Josef Orinig, Landtagsabgeordneter, Bürgermeister zc. in Pettau.

Als Ersatz für die oben genannten, ausscheidenden Funktionäre sind daher neu zu wählen:

1. seitens des steiermärkischen Landtages:

drei Mitglieder und drei Stellvertreter;

2. seitens der Handels- und Gewerbekammer in Graz:

Ein Mitglied;

3. Seitens der Handels- und Gewerbekammer in Leoben: Ein Stellvertreter, und zwar sämtliche mit der Funktionsdauer bis Ende 1907.

Ich beehre mich das Ersuchen zu stellen, die Wahl der oben erwähnten drei Mitglieder und drei Stellvertreter im Sinne des § 19, Abs. 3, P.=St.=G. durch den hohen steiermärkischen Landtag, wenn tunlich noch in der gegenwärtigen Session veranlassen und das Resultat der Wahl anher mitteilen zu wollen."

Ich werde die Wahl dieser Delegierten auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

In gleicher Weise hat die k. k. Statthalterei bekannt gegeben, daß gemäß § 189 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.=G.=Bl. Nr. 220, mit Ende des Jahres 1903 von den, vom steiermärkischen Landtage gewählten Mitgliedern und Stellvertretern der Personaleinkommen-Berufungskommission für Steiermark nachbenannte Herren ausscheiden (lieft):

„a) die Mitglieder:

1. Anton Walz, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Bürgermeister in Wartberg.
2. Dr. Leopold Link, Landtagsabgeordneter, Hof- und Gerichtsadvokat in Graz.
3. Alois Posch, Reichsratsabgeordneter, Grundbesitzer in Schalldorf.
4. Josef Sutter, Landtagsabgeordneter und Realitätenbesitzer in Fürstenfeld.
5. Julius Rakusch, Kaufmann und Bürgermeister in Gills.
6. Josef Bancalari, Apotheker und Realitätenbesitzer in Marburg.

b) die Stellvertreter:

1. Karl Graf Lamberg, k. und k. Kämmerer, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Gutsbesitzer in Böllau.
2. Julius Freiherr von Moscon, k. u. k. Kämmerer, Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Gutsbesitzer in Pischg.
3. Dr. Heinrich von Jabornegg, Advokat in Gills.
4. Franz Trummer, Müller und Realitätenbesitzer in Gogdorf.
5. Karl Riech, Lederfabrikant in Graz.
6. Johann Thunhart, Grundbesitzer in Hafning.

c) Weiters ist an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Paul Simon in Marburg ein weiteres Mitglied mit der Funktionsdauer bis Ende 1905 zu wählen.

Sonach verbleiben bis Ende 1905 in der bezeichneten Kommission als Mitglieder die Herren:

Alfred R. v. Rosmanit, Gutsbesitzer in Rothwein.
Heinrich Graf Woraczichy, Gutsbesitzer in Zinkenegg bei Wildon.

Dr. Franz Cersky, Dechant in St. Ruprecht.

Dr. Alexander von Wanniſch, resign. Advokat in Graz.

Josef Rochlitz, Landtagsabgeordneter und Direktor der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Graz,

und als Stellvertreter die Herren:

Dr. Josef Schmölzer, Advokat in Leoben.

Johann Kufobeg, Realitätenbesitzer und Bezirksobmann in Luttenberg.

Julius Krepeſch, Zündwarenfabriks- und Hausbesitzer in Graz.

Alois Grogger, Kaufmann in Gleisdorf.

Josef Rajimir, Kaufmann in Pettau.

Hans Woschnagg, Fabriksbesitzer in Schönstein.

Als Ersatz für die oben genannten ausscheidenden Funktionäre sind daher vom steiermärkischen Landtage neu zu wählen:

Sechs Mitglieder mit der Funktionsdauer bis Ende 1907 und ein Mitglied mit der Funktionsdauer bis Ende 1905, sowie sechs Stellvertreter mit der Funktionsdauer bis Ende 1907.

Ich beehre mich das Ersuchen zu stellen, die Vornahme dieser Neuwahlen im Sinne des § 182, Abs. 1, P.=St.=G. durch den hohen steiermärkischen Landtag wenn tunlich noch im Laufe der gegenwärtigen Session veranlassen und das Resultat der Wahlen hierher mitteilen zu wollen."

Auch für diese Herren ist eine Ersatzwahl erforderlich und werde ich dieselbe auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag den 6. November 1903 um 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Decko und Genossen, Beilage Nr. 240, betreffend die Herstellung eines Rampenkanales im km 1-980 in der Linie Gills-Böllau in Lava bei Gills.

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Hrasovec und Genossen, Beilage Nr. 241, betreffend Errichtung einer Bürgerschule mit slowenischer Unterrichtssprache in Sachsenfeld.

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 180, Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Bezeichnung der Fuhrwerke, wirksam für das Herzogtum Steiermark.

Berichterstatter Abg. Hans v. Pengg.

4. Mündlicher Bericht des Finanz=Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 128, betreffend die Gleichstellung der Titel in den einzelnen Rangsklassen der Landes=Buchhaltung mit jenen der staatlichen Rechnungsämter.

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Rottulinsky.

5. Mündlicher Bericht des Finanz=Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 129, betreffend die Schaffung einer zweiten Kassier- und einer zweiten Praktikantenstelle im Landes=Ubereinnehmeramte.

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Rottulinsky.

6. Mündlicher Bericht des Finanz=Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 130, betreffend die Erhöhung des Pensionsbezuges des Landes=Ubereinnehmers Vinzenz Mörtl bei dessen Übertritt in den dauernden Ruhestand.

Berichterstatter Abg. Erzellenz Graf Rottulinsky.

7. Bericht des Finanz=Ausschusses über den Bericht des Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 188, betreffend den Neubau des allgemeinen Krankenhauses in Graz und die Aufnahme eines Landes=Anlehens von 12 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 238.)

Berichterstatter Abg. Dr. Hofmann.

8. Bericht des Sonder=Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Bericht des Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 25, über Eisenbahnwesen für die Zeit vom März 1902 bis Jänner 1903. (Beilage Nr. 232.)

Berichterstatter Abg. Dr. Kofoschinegg.

9. Mündlicher Bericht des Sonder=Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 160, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Weiz im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentlichen Wasserleitungen im Markte Weiz, erlassen werden.

Berichterstatter Abg. Lipp.

10. Mündlicher Bericht des Sonder=Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 161, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Passail im Gerichtsbezirke Weiz, um Erwirkung eines Landesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitungsanlage im Markte Passail, erlassen werden.

Berichterstatter Abg. Lipp.

11. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und

Genossen, Beilage Nr. 80, betreffend die Erstattung von Verbauungsvorschlägen hinsichtlich des Manten-, Ratsch-, Hinteregg-, Wölz-, Hör- und Olsa-Baches.

Berichterstatter Abg. Größwang.

12. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Stieg und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend die Regulierung der Salza.

Berichterstatter Abg. Größwang.

13. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 133, betreffend die Regulierung des Döbersbaches in der Gemeinde Kallwang im Gerichtsbezirke Mantern.

Berichterstatter Abg. Größwang.

14. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Stieg und Genossen, Beilage Nr. 138, betreffend die Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Verbauungs- und Regulierungsarbeiten am St. Nikolai- oder Sölt-Bache.

Berichterstatter Abg. Größwang.

15. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 16, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.

Berichterstatter Abg. Dr. Freiherr von Stöck.

16. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kern und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse vom Bahnhofe Mured bis zur Einmündung der Gleichenberger Bezirksstraße, zur Bezirksstraße I. Klasse.

Berichterstatter Abg. Sutter.

17. Mündlicher Bericht des Landeskultur=Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Lipp und Genossen, Beilage Nr. 185, betreffend Ausarbeitung des Operates zur Regulierung der Rainach bei Voitzberg.

Berichterstatter Abg. Zedlacher.

18. Berichte des Petitions=Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 28:

Petition Nr. 131 der Theresia Pongin, — Nr. 201 der Pauline Wihernit — um Gnadengaben.

Berichterstatter Abg. Dietrich.

Petition Nr. 268 des Franz Rossmann, — Nr. 58 der Maria Rafuscha — um Gnadengaben.

Berichterstatter Abg. Kurz.

Petition Nr. 27 der Barbara Höller, — Nr. 43 der Antonia und Maria Koren, — Nr. 122 der Maria Schwarzl — um Unterstützungen, beziehungsweise Gnadengaben.

Berichterstatter Abg. Brandl.

19. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 293 im

Verzeichnis Nr. 29.

des Wilhelm Michel, Direktors der Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt um Erhöhung seines Stammgehaltes von 2000 K auf 2400 K.

Berichterstatter Abg. Walz.

20. Berichte des Landeskultur-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 30:

Petition Nr. 158 der Bezirksvertretung Birkfeld um Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 18. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Breite der Radfelgen bei größeren Ladungen.

Berichterstatter Abg. Sutter.

Petition Nr. 226 des Vereines für Tierzucht und Tierschutz in Marburg mit Entwurf eines Tierschutzgesetzes und um Annahme desselben.

Berichterstatter Abg. Dehne.

21. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 31:

Petition Nr. 67 der Landesbeamten-Witwen um Erhöhung ihrer Pensionen nach dem Pensionsnormale, vom 1. Jänner 1903 angefangen;

Petition Nr. 208 der Kanzlisten und Offiziale der Landes-Hilfsämter um Verbesserung ihrer ungünstigen Vorrückungsverhältnisse.

Berichterstatter Abg. Erz. Graf Rottulinsky.

Verzeichnis Nr. 32:

Petition Nr. 292 der landschaftlichen Amtsdienere und Portiere um Umwandlung der Dezennalzulagen in Quinquennalzulagen.

Berichterstatter Abg. Erz. Graf Rottulinsky.

Petition Nr. 242 des Albert Kunzer um Verbesserung seiner Lohnbezüge.

Berichterstatter Abg. Reitter.

Verzeichnis Nr. 33:

Petition Nr. 215 der Hilfsbeamten der landschaftlichen Ämter und Anstalten um Gewährung von höheren Diurnen und um Altersversorgung;

Petition Nr. 260 des Vereines der Landesbeamten in Graz, um Erhöhung der bisherigen Aktivitätszulagen der in Graz wohnhaften Landesbeamten vom 1. Jänner 1904 an auf 80 Prozent der für die k. k. Staatsbeamten in Wien geltenden Aktivitätsbezüge.

Berichterstatter Abg. Erz. Graf Rottulinsky.

22. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 34:

Petition Nr. 104 und 319 mehrerer Gemeinden des Bezirkes Friedau um Ausbau der projektierten Eisenbahnverbindung zwischen Luttenberg und Friedau.

Berichterstatter Abg. Sutter.

Petition Nr. 287 des Anton v. Megerich, Ingenieur des steierm. Landes-Eisenbahnamtes, um eine Jahresrente, eventuell Abfertigung.

Berichterstatter Abg. Dr. Kosofschinegg.

Verzeichnis Nr. 42:

Petition Nr. 286 des Aktions-Komitees der Sulmtalbahn, um Zuwendung eines Betriebs-Reservefonds.

Berichterstatter Abg. Freiherr v. Kellersperg.

Mit den weiter noch vorliegenden Sachen, wie Petitionen und mündliche Berichterstattungen, will ich die Herren heute nicht mehr bemühen und werde es morgen zu Beginn der Sitzung vorbringen.

Ich habe bekanntzugeben, daß heute um 3½ Uhr nachmittags der kombinierte Finanz- und Landes-Kultur-Ausschuß zu einer Sitzung sich versammelt, in welcher die Referatsverteilung vorgenommen wird.

Kurze Zeit darauf, nämlich um 4 Uhr hält der Landes-Kultur-Ausschuß eine Sitzung ab.

Der politische Ausschuß versammelt sich heute nachmittags um 4½ Uhr; der Weinkultur-Ausschuß hält morgen den 6. November 1903 um ½ 9 Uhr früh eine Sitzung ab, im Zimmer des Gemeinde-Ausschusses.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten nachmittags.)